

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

1869.

Greiz,

Druck der kaiserlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuch älterer Linie vom
Jahre 1869 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben	Inhalt.	Nr. des Stüde	Erte.
4. Januar.	26. Januar.	Patent, die im Jahre 1869 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend	1	1
8. Januar.	26. Januar.	Bekanntmachung, die Reisefakten der außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Erlaß-Kommission, den Anspruch der Ortsrichter an die Gemeindefassen und die Verpflichtung der Gemeinden zu Verschaffung von Druckformularen betr.	1	2
19. Januar.	26. Januar.	Nachtrag zu der Landesherlichen Verordnung vom 20. Febr. 1852, den Beitritt der Landeangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betr.	1	3
20. Januar.	26. Januar.	Verordnung zu Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Viehwirtschaftsgenossenschaften betr.	1	5
21. Januar.	26. Januar.	Bekanntmachung, die Excommunalisirung des Rittergutes Dörfles betr.	1	12
22. Januar	2. Februar.	Bekanntmachung, die Veröffentlichung der neu redigirten Telegraphenordnung vom December 1868 betr.	2	13
30. Januar.	2. März.	Bekanntmachung, die Verichtigung eines Druckfehlers in dem Nachtrage zur Königlich Preussischen Arzneitaxe betr.	3	31
24. Februar.	2. März.	Bekanntmachung, den Wegfall der Kranstiftung in der Schweiz längs der Grenze des deutschen Zollvereins betr.	3	31
1. März.	2. März.	Regierungs-Verordnung, die Abhaltung der gesetzlich festgelegenen monatlichen Sonntagsstände in den Städten betr.	3	32
3. März.	18. März.	Höchste Verordnung, die Einführung von Arbeitbüchern für das gewerbliche Hülfspersonal betr.	4	33
16. März.	18. März.	Verichtigung eines Ausfertigungsfehlers in der Regierungs-Verordnung vom 1. März 1869	4	42
25. März.	6. April.	Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die neue Regulirung der Grundsteuer vom 9. Mai 1857 zum Behufe der Katastralaufstellung u. betr.	5	43

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
27. März.	6. April.	Bekanntmachung, die Excommunalisirung des Ritterguts Drensdgrün betr.	5	58
31. März.	6. April.	Bekanntmachung, die Ueberweisung des dritten Impfbezirks an den praktischen Bundarzt Rotermund hier betr.	5	58
14. April.	4. Mai.	Regierungs-Verordnung, einige Aenderungen der zeitlichen Organisation der Landesassenverwaltungen betr.	6	59
16. April.	4. Mai.	Regierungs-Verordnung, die Versteigerung von Waaren betr.	6	60
19. April.	4. Mai.	Bekanntmachung, die zollfreie Einfuhr von Mustern in den Zollverein durch britische Handelsreisende betr.	6	61
30. April.	4. Mai.	Nachtrag zur Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die Besteuerung der Hunde betr. vom 19. September 1868	6	62
12. Mai.	27. Mai.	Verordnung, die gegenseitige Verwendung von Beamten der zum Bezirk des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach gehörigen Staaten in Strafsachen betr.	7	63
23. Juni.	10. Juli.	Bekanntmachung, Aufträge zur Telegraphenordnung vom 22. Januar d. J. betr.	8	65
25. Juni.	10. Juli.	Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung der Ueber- gangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten, sowie die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Brannt- wein und Bier an den Grenzen zwischen dem Nord- deutschen Bundesgebiete und Hessen betr.	8	66
29. Juni.	10. Juli.	Bekanntmachung, den Anschluß eines Theils der preussischen Altkreis Wilmshausen und der Hamburger Weiglei Moornwälder an den Zollverein betr.	8	67
30. Juni.	10. Juli.	Bekanntmachung, die Ausdehnung der Vergünstigung der zeitweisen zollfreien Einfuhr von Musterläden für Hand- lungsreisende auf den Verkehr zwischen dem Zollvereins- gebiete und sämtlichen zum Norddeutschen Bund und den Süddeutschen Vereinsstaaten gehörigen in den Zoll- verein nicht eingeschlossenen Gebietsstellen betr.	8	68
1. Juli.	10. Juli.	Regierungs-Verordnung, das Verfahren bei plötzlichen Todes- fällen und bei Aufhebung todtlicher Personen, sowie bei ausgebrochenen Pocken betr.	8	69
7. Juli.	10. Juli.	Regierungs-Verordnung, die Ausstellung von Geburtschei- nen, Lebenscheinen und sogenannten Ehezeugnissen in Bezug auf Angehörige der Thüringischen Staaten betr.	8	72
14. Juli.	27. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, die Einführung der Freizügig- keit der Ärzte, Wundärzte u. in mehreren Thüringischen Staaten betr.	9	75
15. Juli.	27. Juli.	Bekanntmachung, die Eröffnung der Zollabfertigungen des vereinsländischen Hauptzollamtes zu Hamburg für den Eiuberkehr betr.	9	76
16. Juli.	27. Juli.	Nachtrag zu §. 46 der Statuten der Kreis-Branner Eisen- bahngesellschaft . . .	9	76

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Aufgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Seite.
17. Juli.	27. Juli.	Regierungs-Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betr.	9	78
24. Juli.	27. Juli.	Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 1857 betr.	9	77
31. Juli.	31. August	Bekanntmachung, die Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Preussisch-Schwarzwaldvereins aufgenommenen Hamburgischen und Preussischen Gebietsheilen und den übrigen Theilen des Schwarzwalds betr.	10	91
5. August.	31. August	Regierungs-Verordnung, die Beschränkung der Creditrisiken für Zölle, Salzsteuern und Branntweinsteuer betr.	10	92
3. Septbr.	16. Septbr.	Bekanntmachung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betr.	11	93
14. Septbr.	16. Septbr.	Bekanntmachung, die Liquidationen der Gemeinden über Militärleistungen betr.	11	100
27. Septbr.	2. Oktober.	Landesherrliche Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund	12	101
28. Septbr.	2. Oktober.	Regierungs-Verordnung vom 28. September 1869, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr.	12	104
30. Septbr.	2. Oktober.	Bekanntmachung, Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	12	106
9. Oktober.	9. Decbr.	Bekanntmachung, Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	13	109
27. Novbr.	9. Decbr.	Nachtrag zur Landesherrlichen Verordnung vom 20. Januar d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr.	13	111
10. Decbr.	30. Decbr.	Landesherrliche Verordnung, Abänderungen in der Stadtordnung für Greiz betr.	14	113
20. Decbr.	30. Decbr.	Verordnung, die Regelung der Grundzüge und Ausführung der allgemeinen Verteilung der Einquartierung betr.	14	115
21. Decbr.	30. Decbr.	Regierungs-Verordnung, die Publikation einer homöopathischen Apothekertaxe betr.	14	115
23. Decbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, die Abänderung des §. 20 der Telegraphenordnung vom December 1868 betr.	14	118
24. Decbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, die Abänderungen der Aktenlage für das Jahr 1870 betr.	14	119
24. Decbr.	30. Decbr.	Verordnung, die geschäftliche Behandlung der Postsendungen bei den Staatbehörden betr.	14	120
28. Decbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, die Feststellung und Untersuchung der Wechselstempel-Hinterziehung betr.	14	122
29. Decbr.	30. Decbr.	Bekanntmachung, die Ausführung des Vereins-Zollgesetzes betreffend	14	123

Sachregister

zur Gesammmlung des Fürkenthums Neuß älterer Linie. Jahrgang 1869.

A.	Seite.
Agentur-Geschäfte für Feuerversicherungsanstalten — deren Betrieb	3
Arbeitsbücher — für das gewerbliche Hülfpersonal; deren Einführung	33
Arzneilage — Königlich Preussische; Verichtigung eines Druckfehlers in dem Nachtrag zu derselben	31
— deren Abänderung für das Jahr 1870	119
Ärzte — deren Freizügigkeit in mehreren Thüringischen Staaten	75
Apothekertaxe — homöopathische	115
B.	
Bauveränderungen — Verpflichtung zur Anzeige derselben	77
Berndgrün — Rittergut, dessen Excommunalisirung	58
Bier — Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Bier an den Grenzen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen	66
Braunwein — s. Bier	
Braunweinsteuer — Beschränkung der Creditfristen	92
Brände — das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden	71
C.	
Creditfristen für Zölle, Salz, und Braunweinsteuer; deren Beschränkung	92
Culturbederänderung — Verpflichtung zur Anzeige derselben	77
D.	
Dörflach — Rittergut; dessen Excommunalisirung	12
E.	
Ehezeugnisse — deren Ausstellung innerhalb der Thüringischen Staaten	72
Einquartierung — s. Quartierleistung.	
Erwerbsgenossenschaften — deren privatrechtliche Stellung; Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Juli 1868	5
— Nachtrag hierzu	109
Excommunalisirung — des Rittergutes Dörflach	12
— des Rittergutes Berndgrün	58
F.	
Feuerversicherungsanstalten — Nachtrag zur Verordnung, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden F. betreffend	3
Freizügigkeit — der Ärzte, Wundärzte u. in mehreren Thüringischen Staaten	75
G.	
Geburtscheine — deren Ausstellung innerhalb der Thüringischen Staaten	72

	Seite.
Gewerbe-Ordnung — Ausführungs-Bestimmungen wegen Versteigerung von Waaren	60
— für den Norddeutschen Bund; deren Ausführung	101 105
Greis-Brunner Eisenbahn-Gesellschaft — Nachtrag zu §. 46 der Statuten derselben	76
Greis — Änderungen in der Stadtordnung	113
Grenzmängel — Verpflichtung der Feldgeschworenen zur Anzeige derselben	78
Grundsteuerregulirung — Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 1857 bezüglich der Katastralaufstellung	43 77
H.	
Hamburg — Eröffnung der Zollabfertigung des vereinsländischen Hauptzollamtes H. für den Elbverkehr	76
— Anschluß der Hamburger Voigtei Moorwärder an den Zollverein	67 91
Handelreisende — britische; zollfreie Einführung von Musterstücken	61
— Ausdehnung der zeitweilen zollfreien Einführung von Musterstücken auf die zum Zollverein nicht gehörigen Gebietstheile deutscher Staaten	68
Hessen — Großherzogthum, Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein u.	66
Hombopathsche Apothekervereine	115
Hunde — deren Besteuerung; Nachtrag zur Ausführungsverordnung vom 19. Septbr. 1868	62
I.	
Impfbezirk — dritter; Ernennung des Impfarztes	58
Zustizbeamte — i. Strafsachen.	
K.	
Katastralaufstellung — i. Grundsteuerregulirung.	
Katasterbüreau — dessen Errichtung	77
Kreis-Erlaß-Commission — Reisekosten der außerordentlichen Evidenzmitglieder derselben	2
L.	
Landesabgaben — Patent über deren Entziehung	1
Landeskasse — Änderungen der jetzigen Organisation in der Verwaltung derselben	59
Landesfahrentafel — deren Aufhebung	59
M.	
Militairleistungen — Liquidation der Gemeinden über Militairleistungen	100
Moorwärder — i. Hamburg.	
N. D. P.	
Postfreiheit — Aufhebung der Postfreiheit für Staatsdiensthaken	120
Postwesen — Änderungen des Reglements zu dem Bundesgesetze über das Postwesen	107 109
— Bekanntmachung dazu	106 109
Postsendungen — geschäftliche Behandlung derselben bei den Staatsbehörden	120
Preußen — Anschluß der Pr. Provinz Westphalen an den Zollverein	67 91

	Seite.
D.	
Quartierleistung — für die bewaffnete Macht während des Friedenszustands; Regelung der bezüglichen Grundsätze für das ganze Land	115
R. S.	
Salzsteuer — Beschränkung der Creditfristen	92
Schweiz — Wegfall der Transitzölle längs der deutschen Zollgrenze	31
Sonntagslänze — deren Abhaltung in den Städten	32
— Verichtigung hierzu	42
Stabordnung — s. Krieg.	
Strassachen — gegenseitige Verwendung von Beamten der in Zollgemeinschaft stehenden Thüringischen Staaten in Strassachen	63
T.	
Tabak — dessen Besteuerung; Ausführung des Bundesgesetzes	78
Tabakfabrikate — Einstellung der Erhebung der Uebergangsabgaben von Tabakfabrikaten an der Grenze zwischen Hessen und dem Norddeutschen Bundesgebiete	66
Tanzhalten — s. Sonntagslänze.	
Telegraphenordnung — neu redigirt	14
— Bekanntmachung dazu	18
— Zuläße zu derselben	65
— Abänderung derselben	118
Todesfälle — das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Aufhebung lebter Personen	69
Todtenscheine — deren Ausstellung in Bezug auf Angehörige der Thüringischen Staaten	72
Transitzölle — Wegfall derselben in der Schweiz längs der Grenze des deutschen Zollvereins	31
V.	
Vereins-Zollgesetz -- dessen Ausführung	123
Versteigerung — Vorschriften über V. von Waaren	60
W.	
Waarenversteigerung — s. Versteigerung.	
Wilhelmsburg — s. Preussen.	
Wirtschaftsgenossenschaften — s. Erwerbgenossenschaften.	
Wechselstempel — Verfahren bei Hinterziehung desselben	122
Z.	
Zollabfertigungen — die Eröffnung der Z. des verrinkländischen Hauptzollamtes Hamburg für den Sidverkehr	76
Zollgesetz — Vereinszollgesetz, dessen Ausführung	123
Zollverein — Anschluß Königlich Preussischer und Hanburgischer Gebietstheile an den Z. (Wilhelmsburg, Moorwärder)	67
— Wegfall der Transitzölle in der Schweiz längs der Grenze des Z.	91
— zollfreie Einführung von Waaren durch britische Handelreisende	61
— zollfreie Einführung von Waaren aus den zum Zollverein nicht gehörigen Gebietstheilen deutscher Staaten	68
Zölle — Beschränkung der Creditfristen	92
Zucker — dessen Besteuerung; Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1869.	93

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben den 26. Januar 1869.)

1. Patent,

die im Jahre 1869 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

(Publicirt in Nr. 2 des Amts- und Nachrichtenblattes.)

Die für das Jahr 1869 in Gemäßheit des Patentens vom 28. Februar vorigen Jahres zu erhebenden ein und zwanzig terminlichen Grundsteuern werden in folgenden Terminen ausgeschrieben:

die ersten drei auf den 12. März,
die vierte und fünfte auf den 15. April,
die sechste und siebente auf den 13. Mai,
die achte und neunte auf den 23. Juni,
die zehnte und elfte auf den 24. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 27. August,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 21. September,
die sechzehnte und siebenzehnte auf den 22. October,
die achtzehnte und neunzehnte auf den 27. November,
die zwanzigste und einundzwanzigste auf den 29. December.

Im Uebrigen bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den durch das eingangsgedachte Patent festgesetzten Abgaben.

Weiz, am 4. Januar 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Brune Berg.

2. Bekanntmachung,

die Reisekosten der außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, den Anspruch der Ortsrichter an die Gemeindecassen und die Verpflichtung der Gemeinden zu Beschaffung von Druckformularen betreffend.

In Ausführung der Bestimmung 1 alin. sub 1 der Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März dieses Jahres wird in Betreff der Reisekosten der außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, des Anspruchs der Ortsrichter an die Gemeindecassen, sowie der Verpflichtung der Gemeinden zu Beschaffung von Druckformularen folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission erhalten bei der Reise vom Wohnorte nach den betreffenden Versammlungsorten der Kommission resp. nach beendigtem Ersatzgeschäfte zur Rückkehr in den Wohnort, sowie bei den weiteren gemeinschaftlichen Reisen, namentlich vom ersten Versammlungsorte nach den folgenden pro Meile der kürzesten directen Entfernung eine Entschädigung von 15 Sgr. aus kaiserlicher allgemeiner Landescasse.

Eine Auslösung während des Ersatzgeschäftes am Versammlungsorte wird den außerordentlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission nicht gewährt.

Die vorstehend zugewilligte Vergütung des Transportes fällt jedoch weg, sobald die Kreis-Ersatz-Kommission während des mobilen Zustandes der Armee in Thätigkeit kommt.

In solchem Falle werden die vorgedachten Mitglieder mittelst des unentgeltlich zu leistenden Anspannes befördert.

II.

Die zu dem Kreis-Ersatz-Geschäft herangezogenen Ortsrichter haben aus der Gemeindecasse die Hälfte der den außerordentlichen Civilmitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission zugewilligten Reiseaufwandsvergütung und für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Orte des Kreis-Ersatz-Geschäfts eine Auslösung von einem Thaler pro Tag zu beanspruchen, sofern nicht von der betreffenden Commune eine abweichende von kaiserlicher Landesregierung zu genehmigende Verfügung getroffen wird.

III.

Die Kosten für Anschaffung der Formulare zu den Stammbögen, sowie zu den Ordres für die Militairpflichtigen zur Bestellung vor die Kreis-Erfab.-Kommission sind von den Gemeinden zu tragen und es sind dieselben von dem Civilvorsitzenden der Kreis-Erfab.-Kommission nach jedem Kreis-Erfab.-Geschäfte den betreffenden Gemeinden theilhaft zuzuliquidiren.

Greiz, am 8. Januar 1869.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Ernst Herz.

3. N a c h t r a g

zu der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc.

haben für nöthig erachtet, die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffend, mit den einschlagenden Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 27. April dieses Jahres und des Gesetzes über Behördenorganisation vom 1. September dieses Jahres in Uebereinstimmung zu setzen und verordnen daher, was folgt:

§. 1.

Die Erlaubniß zum Betriebe eines Agenturgeschäftes für Feuerversicherungsanstalten ist in den Städten von den Stadträthen, in den Ortschaften des platten Landes vom Landrathsamte zu erteilen, in jedem Falle von dem Nachweise der Autorisation der betreffenden Anstalt zur Erstreckung ihres Geschäftsbetriebes auf das Fürstenthum durch die Landesregierung abhängig zu machen. Derselben Behörden haben sich innerhalb der vorgebachten Bezirke der vorgeschriebenen Verpflichtung der Agenten, ingleichen der Bestellung und Verpflichtung der Taxatoren zu unterziehen.

§. 2.

Die angeordneten Anzeigen über erfolgte Versicherungen und über bedfallige Veränderungen sind, wenn das Versicherungsobject in einem Stadtbezirke sich befindet, bei dem betreffenden Stadtrathe, in anderen Fällen bei dem Landrathsamte zu bewirken. Der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde, liegen die nach §§. 6, 7 und 12 der angezogenen Verordnung vom 20. Februar 1852 bestehenden Verpflichtungen ob; doch hat die Behörde wegen Einleitung der Criminaluntersuchung gegen einen Versicherenden statt des in §. 7 vorgeschriebenen Verdicts an Unsere Landesregierung lediglich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

§. 3.

Wer Agenturgeschäfte für Feuerversicherungsanstalten ohne die hierzu erforderliche obrigkeitliche Bewilligung betreibt, verfällt in die §. 16 der angezogenen Verordnung für solchen Fall angedrohte Strafe. Diejenigen, welche bereits von der Landesregierung die Erlaubniß zum Betriebe der fraglichen Agenturgeschäfte erhalten haben, bedürfen zu deren Fortsetzung die Bewilligung der nach §. 1 gegenwärtiger Verordnung zuständigen Behörde nicht; sie haben jedoch letzterer unter Angabe der ihre Verpflichtung betreffenden Regierungsbekanntmachung bei 1 Tplr. bis 5 Tplr. Strafe von der ihnen erteilten Erlaubniß binnen vier Wochen Anzeige zu machen.

§. 4.

Rücksichtlich der auf Grund der Verordnung vom 20. Februar 1852 zu verfügenden Ordnungs- und Polizeistrafen leidet die einschlagende Bestimmung des §. 3 der die Publication der Strafproceßordnung betreffenden Verordnung vom 12. September vorigen Jahres Anwendung.

Uebrigens bewendet es, soweit hieran nicht in Vorstehendem etwas geändert worden, bei den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Februar 1852.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insegel beidrücken lassen.

Greiz, den 19. Januar 1869.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Herrmann.

4. Verordnung

zu Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen zu Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 415 ff.) auf Grund des §. 66 Absatz 2 und des §. 72 dieses Gesetzes für das Fürstenthum, was folgt:

§. 1.

Die in dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 vorgeschriebenen Einträge in das Genossenschaftsregister erfolgen in das Handelsregister, welches insoweit, als darin nach dem Bundesgesetze zu beurtheilende Genossenschaften und deren Rechtsverhältnisse eingetragen sind, Genossenschaftsregister ist.

Hierbei sind im Allgemeinen die in dem Art. 7 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 26. April 1862 und in den §§. 3--20 der Ausführungsverordnung zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 28. September 1864 erteilten Vorschriften mit den durch die einschlagenden Bestimmungen des

Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 und der gegenwärtigen Verordnung bedingten Modificationen anzuwenden.

§. 2.

Insbesondere ist in die erste, die Ueberschrift „Firma“ führende Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums des Handels- (Genossenschafts-) Registers einzutragen:

- 1) die Firma — und zwar mit der zusätzlichen Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft“ (§. 2. Absf. 2 des Bundesgesetzes) — und der Sitz der Genossenschaft,
- 2) das Datum des Gesellschaftsvertrags,
- 3) der Gegenstand des Unternehmens, sofern derselbe nicht schon durch die Firma der Genossenschaft mit genügender Bestimmtheit angegeben ist,
- 4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Fall dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll,
- 5) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Mütter, in welche sie aufzunehmen sind,

(§. 4 des Bundesgesetzes)

ferner

- 6) bei Abänderung des Gesellschaftsvertrags (§. 6 des Bundesgesetzes)
 - a) das Datum des besfalligen Gesellschaftsbeschlusses,
 - b) sofern die Abänderungen die oben unter 1, 3, 4 und 5 gedachten Verhältnisse betrifft, eine den Gegenstand der abändernden Bestimmung angehende Bemerkung, in andern Fällen dagegen nur die Angabe, daß der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden sei,
- 7) die Auflösung der Genossenschaft und, falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Concurfes ist, die Eröffnung des Concurfes, (§§. 36 und 37 des Bundesgesetzes.)

Während im Uebrigen die Eintragung in das Genossenschaftsregister auf Grund erfolgter Anmeldung der einzutragenden Thatsache stattfindet, ist die Eintragung der Concurfs-Eröffnung von Amtes wegen zu bewirken; ebenso die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft im Falle des §. 35 des Bundesgesetzes, sobald dem mit der Führung des Genossenschaftsregisters betrauten Beamten des Handelsgerichts das rechtskräftige Erkenntniß von dem competenten Verichte (§. 10 dieser Verordnung) zugestellt worden ist.

Besitzt die Genossenschaft das Recht der juristischen Persönlichkeit, so ist auch dies unter Angabe des Datums der besfalligen Verleihungsurkunde in der ersten Rubrik des Foliums zu bemerken, ebenso die etwaige Wiederentziehung des Rechts der juristischen Persönlichkeit unter Angabe des Datums der besfalligen behördlichen Verfügung.

§. 3.

Zu die zweite Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums sind

1) wenn die betreffende Genossenschaft eine Actiengesellschaft ist

a. die allgemeine Bemerkung, daß die Actieninhaber Mitglieder der Genossenschaft sind,

b. die Zahl und der Betrag der Actien oder Actien-Anteile,

2) bei einer Genossenschaft, die nicht Actiengesellschaft ist, inwiefern der Gesellschaftsvertrag die Ausbringung eines bestimmten Gesellschaftskapitals vorschreibt, dessen Höhe, und, wenn den Genossenschastern im Gesellschaftsvertrage die Bildung von Stammanteilen oder sonstige regelmäßige Geldbeiträge auferlegt sind, eine darauf hinweisende allgemeine Bemerkung,

3) etwaige Abänderungen des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der erwähnten Verhältnisse einzutragen.

§. 4.

Zu die dritte Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Foliums sind einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft, ingleichen interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder (§. 18. 23. Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes).

2) die nach Auflösung der Genossenschaft eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (§. 41 des Bundesgesetzes).

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand der Genossenschaft seine Willenserklärung kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in der dritten Rubrik einzutragen. (§. 4 Schlußsatz des Bundesgesetzes).

§. 5.

Die Firma einer Genossenschaft, deren Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 nicht entspricht, darf — auch wenn die Genossenschaft sonst (z. B. als Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder) in das Handelsregister eingetragen ist — die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft“, nicht erhalten.

Wenn Zweifel darüber begründet erscheinen, ob eine zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldete Gesellschaft den Voraussetzungen entspricht, unter denen

fie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 die in demselben bezeichneten Rechten einer „eingetragenen Genossenschaft“ erwerben kann, so ist bis zur erfolgten Beseitigung dieser Zweifel die Eintragung zu beanstanden.

§. 6.

Die dem Handelsgerichte nach §§. 4 und 25 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 einzureichenden alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisse müssen nach dem unter A. beigefügten Formulare aufgestellt sein.

Diese Mitgliederverzeichnisse und ebenso die nach §. 25 des Bundesgesetzes am Schlusse jedes Quartals zu erstellenden schriftlichen Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftlern sind zu den Genossenschaftsacten zu nehmen.

Ein jedes Mitgliederverzeichnis ist, bis zur nächsten Einreichung eines solchen, bei jeder in der Zwischenzeit eingehenden Anzeige über den Eintritt oder Austritt von Genossenschaftlern, durch die Veränderung anzeigende Zusätze von dem Gericht zu vervollständigen.

Diese Zusätze sind, soweit sie das Ausscheiden von Mitgliedern betreffen, unter Angabe des Tags des Ausscheidens bei der betreffenden laufenden Nummer in der Nummern 4 des Mitgliederverzeichnisses zu bewirken, und, insoweit sie den Eintritt von neuen Mitgliedern betreffen, an das Ende des Verzeichnisses zu bringen.

§. 7.

Wer

a) den in den §§. 4, 6, 18, 23, 36 und 41 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 wegen Anmeldungen Behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister u. s. w., sowie den in §. 25 des Bundesgesetzes wegen vierteljährlicher Einreichung schriftlicher Anzeigen über den Eintritt oder das Ausscheiden von Genossenschaftlern erteilten Vorschriften innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Falls, beziehungsweise nach dem Schluß eines Quartals oder

b) den in den §§. 25 und 26 Absatz 2 des Bundesgesetzes wegen alljährlicher Einreichung eines vollständigen alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisses und wegen Veröffentlichung einer Bilanz des verfloffenen Geschäftsjahres u. erteilten Vorschriften innerhalb der dort bestimmten Zeitfristen nachzukommen unterläßt, und nicht darzutun vermag, daß ihn hierbei kein Verschulden trifft, verfällt, ohne daß es einer vorhergehenden Androhung bedarf, in eine Individualstrafe von Einem bis Zehn Thalern.

Das Handelsgericht hat bei Erkennung dieser Strafen dem Beteiligten für den Fall, daß er binnen einer zu bestimmenden Frist die vorgeschriebene Handlung nicht

ordnungsmäßig nachholt, eine höhere Geldstrafe anzudrohen und damit so lange fortzuführen, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist. Die Geldstrafen können bis zur Höhe von je zweihundert Thalern angedroht und verhängt werden.

Wenn der Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren einer Genossenschaft den in §. 31 Absatz 3, §. 33 Absatz 2, §§. 48, 52 bis 59 und 61 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 ertheilten Vorschriften pünktlich nachzukommen unterlassen, so hat das Handelsgericht die Beteiligten unter Bestimmung einer entsprechenden Frist durch Androhung von Individualstrafen von Einem bis Zehn Thalern, welche bei fernerer Ungerechtfertigter Säumnis, im Verhältnis zu den bereits verwirkten Strafen, angemessen — bis zur Höhe von je zweihundert Thalern — zu erhöhen sind, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Gegen die Zuerkennung der diesfalligen, sowie der in §. 67 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 erwähnten Geldbußen findet binnen 10tägiger Kothfrist eine Berufung an das Kreisgericht als letzte Instanz Statt.

§. 8.

Erwirkt eine eingetragene Genossenschaft Eigenthum an Grundstücken, Pfandrechte oder sonstige der Eintragung in öffentliche Bücher fähige Rechte, so finden hinsichtlich der Eintragung in diese Bücher die Vorschriften in den Artikeln 12 bis 15 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 26. April 1862 und der Ausführungsverordnung zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 28. September 1864, soweit thunlich, analoge Anwendung.

§. 9.

Das Strafverfahren im Falle des §. 27 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-übertretungen.

§. 10.

In dem Falle des §. 35 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, wenn die Auflösung einer Genossenschaft durch gerichtliches Erkenntnis der höhern Verwaltungsbehörde betrieben wird, richtet sich das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften über Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Die höhere Verwaltungsbehörde, d. h. die Fürstliche Landesregierung, stellt die erforderlichen Anträge bei dem Staatsanwalt.

§. 11.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen spottelfrei (§. 69 des Bundesgesetzes).

Zu Uebrigen kommen für den Anjah der Spotteln, Gebühren und Verläge die Vorschriften der der Verordnung vom 28. September 1864 sub B. angefügten Gebührentaxe und resp. der allgemeinen Gebührentaxe vom 1. Februar 1853 zur Anwendung.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1869 in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insigne beidrücken lassen.

So geschehen und gegeben Greig, am 20. Januar 1869.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Herrmann.

Beilage A.
Verzeichniß
 der Mitglieder der eingetragenen Genossenschaft
K. K.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

5. Bekanntmachung,
die Excommunalisirung des Rittergutes Dörflas
 betreffend.

In Folge eines von dem dormaligen Besitzer des Rittergutes Dörflas mit Bezugnahme auf den Anhang sub \odot des Gesetzes vom 28. März vorigen Jahres auher gesellten Antrags auf Excommunalisirung seines Rittergutes ist das Rittergut Dörflas als eigener Gemeindebezirk constituirt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die in der obengedachten Gesetzesstelle enthaltenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 21. Januar 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.

Dr. Herrmann.

Bruno Herz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o. 2.

(Ausgegeben den 2. Februar 1869.)

6. Bekanntmachung,

die Veröffentlichung der neu redigirten Telegraphenordnung vom December 1868 betreffend.

Nachstehend wird die in Gemeinschaft mit den übrigen Verwaltungen des Telegraphen-Vereins neu redigirte Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst dem innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphengebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen -- mit lateinischer Schrift gedruckten -- Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, den 22. Januar 1869.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung daselbst.

Dr. Herrmann.

Brune Weiz.

Telegraphen-Ordnung.

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.*)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes, incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereinsstaaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

*) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
- b. Stationen mit verlängerem Tagesdienst bis Mitternacht,
- c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
- d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

- vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
- vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

- von 9 bis 12 Uhr Vor- und
" 2 " 7 " Nachmittags;

an Sonntagen:

- von 8 bis 9 Uhr Vor- und
" 2 " 5 " Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Cypressen.* Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Abrech-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

*) Unter Cypres-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzuthäte, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittlungen, Rückfragen, Zweifel u. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börse- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adressschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollstän-

diger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Besenden nur gegen Ausgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen.

- 1) Staats-Depeschen,
- 2) Dienst-Depeschen,
- 3) Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch schriftl., aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefasst sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adressschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Koder abgefasst sein.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise u. enthalten, werden nicht als chiffrierte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfalliges Verlangen die Richtigkeit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise der Zwischen- oder Adress-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgelegten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

- 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
- 2) die Ergänzungs-Taxe der nachzufendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages gestellt.

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Befestellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach So- nen.	nach Meilen.	Rechen- sch. Sgr.	Oeffentlich.		Eigentlich.		Städtisch. Schilber. Gulden.	Ganz- sch. Branck.
			fl.	kr.	fl.	kr.		
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45 ..	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 fl. 20 Kr. Oest. = 1 fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld.
Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsort der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Ausgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (sfr. S. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instruierung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollerischen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

	für die 1. Zone	5 Sgr.
	„ „ 2. „	10 „
	„ „ 3. „	15 „

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begriff.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn aussor den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beachtet:

- 1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (sfr. §. 6).
- 2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
- 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
- 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
- 5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
- 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Derselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
- 7) Einzel stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.
Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
- 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
- 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
- 10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
- 11) Bei chiffirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämtliche als Chiffren benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffirten Text zu tarificirnde Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Auf-

geber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrierten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Ausnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommendation ist obligatorisch für alle chiffrierten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (sfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrierter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen untroumandirt ausgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommendation ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tariffatz zwischen der Aufgabe- und der Adress-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adress-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereingebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

- a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
- b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
- c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adress-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adress-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adress-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Laxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adress-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 1c. erhoben.

Im internen Vorkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2¹/₂ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgaber-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tariffatz zwischen der Aufgaber- und der Adress-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt Fred. Grd.“ und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgaber-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschemarken oder vermittelt einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheingestellt bleibt, die Antwort abzugeben, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausblich solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht re-

recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

- 4 Sgr. zc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
- 8 Sgr. zc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
- 20 Sgr. zc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Abrechnung werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expressbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommendationsgebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Anschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 1c. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Ausgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Ausgeber telegraphischen Ausschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem dergleichen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adreß-Station erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schnell als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adreßat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederkommenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adreßat bei Empfang der Depesche.

§. 23.

Befestlung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Wast- oder Hauswirth abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adressstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant“ Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adressirten nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt.

Dar es eine recommandirte Depesche und das Adressschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 20. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Verhuß Beförderung an das Adressschiff beritt gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar jurüd..

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Aufstellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Ausgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranlagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Ausgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffirter Depeschen

geschrieben, aber ohne Recommendation zur Beförderung angenommen sind (sfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Ausgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Ausgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Verichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehnen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstimmt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstimmlung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

- 1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Ausgabe-Station zu richtende Verlangen,
- 2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Ausgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß seine Depesche verstimmt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstimmt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Begahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.

Depeschen-Abdristen.

Der Ausgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abdristen der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen

Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 16. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes v. dem 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o. 3.

(Ausgegeben den 2. März 1869.)

7. Bekanntmachung,

die Berichtigung eines Druckfehlers in dem Nachtrage zur Königlich Preussischen Arzneitaxe betr.

In den Veränderungen der Königlich Preussischen Arzneitaxe von 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt: 1 gramm (1,0) heißen 1 Decigramm (0,1) - 2 Sgr., was hierdurch unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 24. December v. J. (Gesetzsammlung von 1868 pag. 607) zur Berichtigung bekannt gemacht wird.

Weiz, den 30. Januar 1869.

Fürstlich Neuß-Bl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Ernst Herz.

8. Bekanntmachung,

den Wegfall der Transitzölle in der Schweiz längs der Grenze des deutschen Zollvereins betreffend.

Nach einer Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath der Schweiz die Verfügung getroffen, daß der Bezug von Transitzöllen, welcher an der Französischen, Italienischen und Oestreichischen Grenze in Folge abgeschlossener Verträge wegfällt, auch längs der Grenze des deutschen Zollvereins in Wegfall kommen soll.

Behufs Handhabung der wünschenswerthen Controle wird dagegen fortan für jede Durchfuhrabfertigung eine Certificatgebühr von 5 Centimes erhoben werden, jedoch mit der Maßgabe, daß da, wo der bisherige Transitzoll weniger als 5 Centimes betrug, auch diese Certificatgebühr nicht zu entrichten ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 24. Februar 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Mey.

9. Regierungs-Verordnung,

die Abhaltung der gesetzlich frei gegebenen monatlichen Sonntagstänze in den Städten betreffend.

In Anbetracht der den Tanzwirthen des platten Landes durch die Regierungsverordnung vom 7. August vorigen Jahres eingeräumten Befugnisse wird andurch mit Höchster landesherrlicher Genehmigung verordnet:

In den Städten ist es gestattet, zu Abhaltung der gesetzlich frei gegebenen monatlichen Sonntagstänze entweder den zweiten oder den vierten Sonntag des Monats zu wählen.

Tanzwirthe, welche von diesem Wahlrechte Gebrauch machen wollen, haben für die noch folgenden Monate des gegenwärtigen Jahres im Laufe dieses Monats, für jedes künftige Jahr im Laufe des vorhergehenden Monats December bei dem fürstlichen Landrathskamte zu erklären, an welchem der beiden Sonntage sie den Sonntagstanz abhalten wollen.

Wer innerhalb der bestimmten Frist eine dergleichen Erklärung unterläßt, verliert für den betreffenden Zeitraum das Wahlrecht und darf nur am ersten Sonntag des Monats den Sonntagstanz abhalten.

Greiz, den 1. März 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Mey.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben den 18. März 1869.)

10. Höchste Verordnung,

die Einführung von Arbeitsbüchern für das gewerbliche Hilfspersonal betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von **Plauen**, Herr zu **Greiz**, **Kranichfeld**, **Gera**, **Schleiz** und **Lobenstein** &c.
verordnen hiermit in Ausführung des §. 57 der Gewerbeordnung vom 27. April 1868:

§. 1.

Jeder Arbeiter und Gehülfe eines nach den Vorschriften der angezogenen Gewerbeordnung für selbstständig zu achtenden Gewerbetreibenden hat, soweit nicht eine der in den §§. 2, 3, 5, 23 gegenwärtiger Verordnung gedachten Ausnahmen Maß greift, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht ein Arbeitsbuch zu führen.

§. 2.

Der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, sind nicht unterworfen:

- 1) die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen;
- 2) die nicht sowohl in einem Arbeits-, als vielmehr in einem Gesindeverhältnisse zu Gewerbetreibenden stehenden Personen, mithin insbesondere das Hauspersonal in Fabriken, an Thürhütern, Wächtern, Antzchern und dergl.;
- 3) ohne alle Rücksicht auf eigene Arbeitsleistung mit festem Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter angestellten Personen;

- 4) die Zeichner der Fabrikanten und Fabrikkaufleute;
- 5) das kaufmännische Cemptoir- und Hülfspersonal, einschließlich des kaufmännischen Würdigenpersonals in Fabriken;
- 6) die als Volontärs behufs ihrer Ausbildung in einem Fabrik- oder Handelsgeschäfte arbeitenden Personen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher leidet eudlich auch auf Lehrlinge (vergl. §. 72 der Gewerbeordnung) keine Anwendung.

Nicht minder ist von der Ertheilung von Arbeitsbüchern an die mit Vorbehalt der Nachverbüßung aus Straf- oder Correctiondanstalten Entlassenen abzusehen.

§. 3.

Inländische Arbeiter und Gehülfen haben ein Arbeitsbuch zu entnehmen, sobald sie zum ersten Male innerhalb Landes in Arbeit treten und, falls sie sich gegenwärtig in einem festen Arbeitsverhältnisse befinden, bei dem nächsten Eintritt in ein anderes Arbeitsverhältniß.

Ausländische Arbeiter und Gehülfen haben in gleichem Falle ein inländisches Arbeitsbuch nur dann zu entnehmen, wenn sie nicht bereits ein im Wesentlichen nach der Art der hiesländischen Arbeitsbücher eingerichtetes dergleichen Buch führen.

§. 4.

Die Ertheilung eines Arbeitsbuches ist nicht von dem vorgängigen Nachweise eines ausgemittelten Arbeitsverhältnisses abhängig, ist vielmehr auch denjenigen nicht zu verweigern, welche darum ansuchen, um sich erst ein Arbeitsverhältniß aufzusuchen.

§. 5.

Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches erfolgt bei der Polizeibehörde entweder des Aufenthaltsorts des Ansuchenden, oder desjenigen Ortes, an welchem er in Arbeit zu treten beabsichtigt. Der Letztere hat zu diesem Behufe sich über seine Person genügend auszuweisen, auch, falls er noch unmündig ist, die Genehmigung seiner rechtlichen Vertreter (vergl. §. 60 der Gewerbeordnung) beizubringen.

Als Polizeibehörde gilt im Sinne dieser Verordnung für die Städte der betreffende Stadtrath, für das platte Land das Landrathsamt, und, was die Herrschaft Burgl betrifft, das dortige kaiserliche Justizamt auf die Dauer des demselben ertheilten bezüglichen Commissorium.

Kindern unter 14 Jahren darf unter allen Umständen, auch wenn sie nicht als Lehrlinge zu betrachten sind, kein Arbeitsbuch ausgestellt werden (vergl. §. 58 der Gewerbeordnung).

§. 6.

Die Arbeitsbücher können auch als Reiselegitimationen benutzt werden. Wünscht jedoch der Inhaber eines Arbeitsbuchs eine besondere Reiselegitimation zu erhalten, so ist dieserhalb den bestehenden allgemeinen Vorschriften nachzugehen, das Arbeitsbuch aber dem Inhaber desselben auch im Falle der Ertheilung einer besonderen Reiselegitimation zu belassen. Ein Reisevisa ist solchenfalls, auch wenn es verlangt werden sollte, in das Arbeitsbuch nicht einzutragen.

§. 7.

Die Arbeitsbücher sind nach dem unter 3 angefügten Schema einzurichten und mit einem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung, ingleichen behufs der darin zu bewirkenden Einträge mit 32 Blatt leeren Papiers, sowie durchgängig mit gedruckten Seitengahlen zu versehen, in Pappe einzubinden und mit einer seidenen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Siegel der ausstellenden Polizeibehörde anzufestigen sind, zu durchziehen.

Es haben auf dem ersten Blatte Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, Geburtsort, sowie etwaige besondere Kennzeichen des Arbeiters, die Bezeichnung des Gewerbes desselben, ingleichen, dafern er letzteres gehörig erlernt und hierüber ein Lehrzeugniß (vergl. §. 80 der Gewerbeordnung) beigebracht hat, eine hierauf bezügliche Bemerkung, aus welcher der Name des Lehrherrn, die Lehrzeit und das Urtheil des Lehrherrn über die während der Lehre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie das Vertragen des Lehrlings zu ersehen sind, endlich die Namensunterschrift des Inhabers zu enthalten (vergl. übrigens §. 23).

Bei Ausländern bedarf es außer der Bezeichnung der Vor- und Zunamen, des Alters, der Statur, der Farbe der Haare und Augen, ferner der etwaigen besonderen Kennzeichen und der Heimath des Inhabers des Arbeitsbuchs auch noch der Angabe der ausländischen Legitimation, auf Grund deren die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt.

§. 8.

Die folgenden leeren Seiten des Arbeitsbuchs sind theils zu den Einträgen der Arbeitsgeber und der Verwalter der Verpflegungskassen, zu welchen das gewerbliche Hilfspersonal zu Steuern hat (vergl. §. 90 der Gewerbeordnung), theils zu den Einträgen der Polizeibehörden (vergl. §§. 14 und 15) bestimmt.

§. 9.

Die Einträge der Arbeitsgeber haben sich auf Bescheinigung des Zeitpunkts des Eintritts der Arbeit (Antrittsbescheinigung) und des Zeitpunkts des Austritts aus derselben (Austrittsbescheinigung) und die Bemerkung, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen gegen den Arbeitsgeber nachgekommen, oder in welcher Beziehung dies nicht geschehen ist,

zu beschränken, dagegen ein Zeugniß über Qualifikation, Leistungen und Betragen des Arbeiters nicht zu enthalten.

§. 10.

Von den Cassenverwaltern (vergl. §. 8) ist zu bescheinigen, daß der Inhaber des Arbeitsbuchs seiner Verbindlichkeit gegen die Verpflegungscasse nachgekommen, beziehentlich inwiefern dies nicht geschehen ist.

§. 11.

Ein selbstständiger Gewerbetreibender darf einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Ebenso wenig darf er einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, dessen letzte Austrittsbescheinigung nicht in Ordnung ist (vergl. jedoch §. 13 letzten Absatz).

§. 12.

Das Arbeitsbuch ist nach erfolgter Eintragung und, soweit nöthig, Visirung der Eintrittsbescheinigung (vergl. §. 14) während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von dem Inhaber selbst aufzubewahren.

§. 13.

Dafür, daß die in den §§. 9 und 10 gedachten Bescheinigungen und Bemerkung in das Arbeitsbuch gehörig eingetragen werden, hat zwar zunächst der Inhaber des Buches selbst Sorge zu tragen, der Eintrag darf aber nicht verweigert werden.

Sollte dem ungeachtet in einem einzelnen Falle der Eintrag nicht zu erlangen sein, so hat auf Antrag des Buchinhabers die Polizeibehörde, nach vorgängiger Sachverörterung, eine befugte, den Mangel des Eintrags ersiehende, gleichzeitig aber auch die Bewandniß und die dem Inhaber des Buchs etwa schuldgegebene Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten näher angegebene Notiz zu dem Buche zu bringen.

Mit Rücksicht auf letztere bleibt es jedochfalls anderen Gewerbetreibenden unbenommen, den Arbeiter trotz der ermangelnden letzten Arbeitsbescheinigung (vergl. §. 11) in Arbeit zu nehmen.

§. 14.

Die im §. 8 erwähnten Einträge der Polizeibehörden bestehen, außer dem im vorstehenden Paragraphen Bemerkten, theils in der Visirung der Eintritts- und Austrittsbescheinigung (vergl. §. 9), theils in der Urtheilung von Aufenthaltbescheinigungen, theils endlich in der Ausstellung von Reisevisas, sofern dieselbe beantragt wird (j. §. 15).

Behufs der vorgedachten Visirung hat der Inhaber des Arbeitsbuchs, falls dessen Arbeitsort eine Stadt ist, dasselbe bei dem betreffenden Stadtrathe vorzulegen. Ist der Arbeitsort eine Ortschaft des platten Landes, so ist es dem Inhaber des Arbeitsbuchs gestattet, dasselbe statt dem Landratsamte und beziehentlich dem kommittirten Justizlichen Zuständige Burgl dem betreffenden Ortsrichter zur Visirung vorzulegen.

Die Vorlegung ist, falls nicht durch örtliche Vorschrift eine kürzere Frist bestimmt ist, spätestens binnen 3 Tagen nach erfolgtem Arbeitsantritte oder Arbeitsaustritte, die Visirung in kürzester Weise unter den betreffenden Einträgen der Arbeitgeber unter Beifügung des Stempels oder Siegels der Behörde, beziehentlich des Ortsrichters, zu bewirken. Erst durch diese Visirung erlangen die Arbeitsbescheinigungen die nöthige formelle Glaubwürdigkeit.

Besitzt jedoch ein Arbeiter oder Gehülfe nur an demselben Orte den Arbeitgeber, so ist die polizeiliche Visirung nicht für jede Austritts- und Antrittsbescheinigung, sondern nur für die erste Antrittsbescheinigung und für die letzte Austrittsbescheinigung an dem betreffenden Orte, unbeschadet übrigens der Innehaltung der an letzterem, in Betreff der An- und Abmeldung der Gewerksgehülfen bei der Polizeibehörde, bestehenden Vorschriften erforderlich.

Der Eintrag von Aufenthaltsbescheinigungen geschieht in dem Falle, wenn ein Arbeiter oder Gehülfe nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht sofort wieder neue Arbeit findet oder annehmen will, vielmehr kürzere oder längere Zeit an einem Orte arbeitslos, oder doch mindestens ohne solche Arbeit, welche die Führung eines vorschrittmäßigen Arbeitsbuchs bedingt, sich aufhält, durch die zur Visirung zuständige Behörde, beziehentlich den Ortsrichter, jedoch nicht unbedingt und nothwendiger Weise, sondern nur auf Ansuchen des Arbeiters.

Die Aufenthaltsbescheinigungen sind in der Reihenfolge der Antritts- und Austrittsbescheinigungen in dem Arbeitsbuche einzutragen und haben nur den Zweck, glaubhaft nachzuweisen, wo und wie lange der Inhaber außer festem Arbeitsverhältnisse sich befinden hat.

§. 15.

Wünscht der Inhaber eines Arbeitsbuchs, welcher dasselbe als Reiselegitimation benutzen, von Gewinnung einer anderen Reiselegitimation aber absehen will, (vergl. §. 6), zu diesem Vorhaben ein besonderes Reisevisa zu erlangen, so hat auf desfalliges Ansuchen diejenige Polizeibehörde, bei welcher das Buch vorgelegt wird, in Mangel besonderer Bedenken, dem Antrage stattzugeben.

Ein solches Reisevisa ist jedoch nicht in der Reihenfolge der im §. 14 gedachten Einträge, sondern in einem besonderen, die letzten acht Blatt umfassenden Theile des Arbeitsbuchs, welcher für derartige Visas der inländischen sowohl als der ausländischen Po-

lizeibehörden bestimmt und daher von anderen Einträgen (der Polizeibehörden, Arbeitgeber und Cassenverwalter) frei zu halten ist, einzutragen.

Ein vollgeschriebenes Arbeitsbuch (vergl. §. 18) darf mit einem weiteren Reisevisa nicht versehen werden.

§. 16.

Neue Arbeitsbücher dürfen von den Polizeibehörden nur dann ausfertigt werden, wenn

- a) die alten vollgeschrieben, oder
- b) sonst unbrauchbar geworden, oder
- c) verloren gegangen sind.

§. 17.

Wenn ein Arbeitsbuch vollgeschrieben ist, so hat sich der Inhaber desselben, welcher ein neues Buch zu erlangen wünscht, ein solches von der Polizeibehörde, entweder des Ortes, wo er zuletzt in Arbeit gestanden hat, oder des Aufenthaltsortes, oder des Ortes, an welchem er in Arbeit zu treten beabsichtigt, ausstellen zu lassen.

Das Ansetzen an vollgeschriebene Arbeitsbücher ist unstatthaft.

Bei Ausfertigung eines neuen Buches ist sowohl in diesem Falle, als auch, wenn solche aus einem andern Grunde nöthig wird, ganz so, wie bei der Ausstellung des ersten Arbeitsbuches (vergl. §. 7), zu verfahren, es ist jedoch des Grundes der Ausfertigung des neuen Arbeitsbuches ausdrücklich zu gedenken, und, soweit möglich, auf den letzten Eintrag des alten Arbeitsbuches hinzuweisen.

§. 18.

Das unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch, an dessen Stelle ein neues ausfertigt worden ist, ist dem Inhaber zurückzugeben, jedoch auf geeignete, leicht in die Augen fallende Weise ausdrücklich als ein solches zu bezeichnen, welches nicht weitergeführt werden darf.

Wenn der Inhaber eines Arbeitsbuches dasselbe aus böswilliger Absicht unbrauchbar gemacht hat, so ist ihm zwar die Ausstellung eines neuen nicht zu versagen, er ist jedoch deshalb mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 19.

Wird der Inhaber eines Arbeitsbuches aus dem Zerstreuung ausgewiesen, so hat die ausweisende Behörde eine, die Thatsache der Ausweisung, jedoch ohne weitere Angabe

der Veranlassung, verlaubliche Bemerkung in das Buch an geeigneter, leicht ersichtlicher Stelle einzutragen.

§. 20.

Wenn einem Arbeiter oder Gehülfen sein Arbeitsbuch abhanden kommt, so hat er den Verlust ohne Verzögerung der Polizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsorts anzuzeigen, welche nach Erörterung der Umstände entweder ein neues Arbeitsbuch ausstellt, oder im Falle Bedenkens den Verlustträger mit seinem Gesuche an diejenige Polizeibehörde verweist, von welcher die Ausfertigung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt ist.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde hängt es ab, ob sie in dem einzelnen Falle den Verlust eines Arbeitsbuchs zu Vermeidung einer mißbräuchlichen Benutzung in dem Amtsblatte bekannt zu machen, für nöthig erachtet.

§. 21.

Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern haben die Polizeibehörden ein genaues Register zu führen, aus welchem Ver- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, etwaige besondere Kennzeichen, Geburtsort und Gewerbe des Inhabers, sowie Nummer und Datum des Buchs zu ersehen sind.

Weitere Register sind über die Visirung der Antritts- und der Austrittsbescheinigungen, sowie über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen und über die Ausstellung von Reisevisas zu halten (vergl. §§. 14 und 15).

Die Haltung von Registern liegt auch den Ortsrichtern ob, soweit von denselben auf Grund der bezüglichen Bestimmung des §. 14 Visirungen der Antritts- und Austrittsbescheinigungen und Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen bewirkt werden. Für die pünktliche Ausführung dieser und der in §. 14 gedachten Obliegenheiten sind die Ortsrichter dem Landratsamte, beziehentlich dem künftlichen Justizamte Burgl, verantwortlich, sie haben die bezüglichen Weisungen der letztgedachten Behörden zu befolgen und an diese auf deren Erfordern die zu haltenden Register von Zeit zu Zeit behufs der Durchsicht einzuliefern.

§. 22.

Für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs sind an die Polizeibehörde 5 Silbergroschen, wovon die Hälfte als Verlag für das Buch und die andere Hälfte als Gebühr für die Ausfertigung zu rechnen ist, zu entrichten (vergl. jedoch §. 23).

Ferner sind für die Visirung einer Antritts- oder Austrittsbescheinigung, für die Eintragung einer Aufenthaltsbescheinigung und für Ertheilung eines Reisevisa je 2½ Silbergroschen zu entrichten. Für Visirung der Ortsrichter kommt letzteren diese Gebühr zu.

Für die behufs Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs im Falle des Verlustes des alten erforderlichen Erörterungen, einschließlich der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung (vergl. §. 20), sind die taxmäßigen Sporeten an Gebühren, Verlagen und Separatgebühren in Ansatz zu bringen und von dem bisherigen Inhaber des verloren gegangenen Arbeitsbuchs einzuziehen.

In allen sonstigen Beziehungen ist in Betreff der Ausfertigung und Wirksamkeit der Arbeitsbücher von den Polizeibehörden kostenfrei zu erpediren.

Dagegen greifen, insofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung oder um Differenzen der oben im §. 13 erwähnten Art handelt, sowohl was die Sportelpflichtigkeit, als auch was die Höhe der Sporteln anlangt, die einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Platz.

§. 23.

In Betreff derjenigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche in das militärrpflichtige Alter eingetreten sind, ist von den Polizeibehörden, so viel die an solche Personen zu ertheilenden Arbeitsbücher anlangt, den Vorschriften §. 182 fg. der Militärrerfahrungsinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 nachzugehen.

Beurlaubte, der activen Armee angehörige Militärpersonen, haben zwar gleichfalls Arbeitsbücher zu führen, wenn sie in ein, deren Besitz bedingendes Arbeitsverhältniß eintreten, dieselben haben jedoch zunächst allenthalben ihren dienstlichen Obliegenheiten Folge zu leisten, sie dürfen sich daher insbesondere durch den Besitz des Arbeitsbuchs zur willkürlichen Veränderung des ihnen angewiesenen Urlaubsorts nicht für ermächtigt halten.

Befindet sich ein solcher Beurlaubter noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuchs, so ist ihm von der Polizeibehörde seines Beurlaubungsorts ein solches, jedoch nur mit Genehmigung des Parteicommandanten, zu ertheilen. Im Uebrigen sind beurlaubte Militärpersonen mit Abforderung der im §. 22 gedachten Kosten, soweit dieselben nicht als Verlang zu betrachten sind, zu verschonen.

Der activen Armee angehörige Militärpersonen, welche bei den eben dahin gehörigen Militärhandwerkern beschäftigt werden, unterliegen nicht der Verpflichtung, Arbeitsbücher zu führen.

§. 24.

Der Druck der Arbeitsbücher, einschließlich des Einbandes und des Durchziehens derselben mit seidenen Fäden, wird ausschließlich durch die Landesregierung besorgt.

Von nurgenannter Behörde haben die Polizeibehörden ihren Bedarf an Arbeitsbüchern, die Stadträthe gegen Erstattung des baaren Verlags zu beziehen.

Der Verkauf von Arbeitsbüchern durch Privatpersonen ist ebenso wie das Ausgeben derselben durch andere, als die dazu nach Obigem berechtigten obrigkeitlichen Behörden untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, den Druck, den Verkauf und das Ausgeben der Arbeitsbücher betreffenden Vorschriften sind mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die in Obigem ertheilten Gebote und Verbote werden, insoweit nicht schon hierüber in §. 18 Verfügung getroffen worden, an Arbeitsgebern und Arbeitnehmern mit Geld bis zu zehn Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

Rücksichtlich der Untersuchung wegen diebstahliger Contraventionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer leidet die einschlagende Bestimmung des §. 3 der Publicationsverordnung zur Strafproceßordnung vom 12. September 1868 Anwendung.

§. 26.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten sofort in Kraft.
Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Greiz, den 3. März 1869.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Herrmann.



Schema zu einem Arbeitsbuche.

Dieses Arbeitsbuch enthält vierundsechzig paginirte Seiten.

Arbeitsbuch ^{Nr.}

für
(Vor- und Zunamen.)

Gewerbe:
Geburtsort:
Alter:
Statur:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers.

(Ort und Datum.)

(L. S.)

(Bezeichnung der Behörde.)

*) Anmerkung. An dieser Stelle ist Alles zu bemerken, was nach §§. 5 und 7, beziehentlich nach §. 17 vorstehender Verordnung zu Ausstellung eines Arbeitsbuchs erforderlich und für die Ausfertigung eines anderweiten Arbeitsbuchs vorgeschrieben ist, inwiefern eintretenden Falls dasjenige, was sich auf die Uebernahme des betreffenden Gewerbes (vergl. §. 7 der Verordnung) und auf die Militairpflicht des Inhabers (vergl. §. 23) bezieht.

11. Berichtigung
 eines Ausfertigungsfehlers in der Regierungsverordnung
 vom 1. März 1869.

In Folge eines Ausfertigungsversehens ist im letzten Minus der Regierungsverordnung vom 1. dieses Monats statt des zweiten Sonntags des Monats der „erste“ als derjenige Tag bezeichnet worden, an welchem Tanzwirthe in den Städten im Falle des Verlusts des Wahlrechts zwischen 2 Sonntagen des Monats den Sonntagstanz abzuhalten befugt sein sollen.

Oreiz, den 16. März 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Herz

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben den 6. April 1869.)

12. V e r o r d n u n g,

die Ausführung des Gesetzes über die neue Regulirung der Grundsteuer vom 9. Mai 1857 zum Behufe der Katasteraufstellung *ic.* betreffend.

Zur Ausführung des oben genannten Gesetzes über die neue Regulirung der Grundsteuer verordnen Wir mit Höchster Landesherzoglicher Genehmigung Folgendes:

§. 1.

Anwendbarkeit älterer Bestimmungen.

Im Allgemeinen bewendet es bei den in den Paragraphen 2, 4 bis mit 21 des Gesetzes vom 9. Mai 1857 und bei den in den Paragraphen 2 bis mit 4 des Nachtragsgesetzes vom 13. Juni 1865 enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

Kirchbücher und Kataster.

Für jeden Kirchbezirk ist

- a) ein Kirchbuch nebst Exequis und
- b) ein Grundsteuerkataster

aufzustellen.

§. 3.

Inhalt des Kirchbuchs.

Das Kirchbuch ist ein Verzeichniß aller in einer Kirche befindlichen Grundstücksparzellen und Gebäude in der Reihenfolge der Nummern, nebst Angaben der Besitzer, des Flächeninhalts, der Kulturart und des definitiven Reinertrags.

§. 4.

Inhalt des Katasters.

Das Grundsteuerkataster ist eine auf das Flurbuch gegründete Zusammenstellung der Steuerobjecte, Kleintragungseinheiten und terminlichen Steuern eines Flurbezirks, worin die gesammten grundsteuerpflichtigen Gegenstände eines und desselben Besitzers unter dessen Namen unmittelbar hinter einander aufgeführt werden.

§. 5.

Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer.

Die Anlegung und Fortführung der Flurbücher und Kataster ist zunächst für diejenigen Fluren zu bewerkstelligen, für welche die Vorarbeiten bereits beendet sind.

Nach Feststellung der Flurbücher und Grundsteuerkataster für das ganze Land werden Wir den Zeitpunkt bestimmen, mit welchem, unter Wegfall der dormaligen Steuer, die Entrichtung der neuen Grundsteuer zu beginnen hat.

§. 6.

Katasterbureau.

Behufs der Fertigung der Nachtragsverzeichnisse, Flurbücher und Kataster soll ein unter der Oberleitung der Fürstlichen Landesregierung stehendes Katasterbureau errichtet werden, an welches, von dem zu machenden Zeitpunkte seiner Eröffnung an, sämtliche Anzeigen von Veränderungen des Besitzes und Bestandes der Grundsteuerobjecte zu richten sind.

§. 7.

Neuberechnung der Kleinerträge.

Bei Grundstücken und Gebäuden hat in folgenden Fällen eine neue Berechnung und Feststellung der Kleinerträge einzutreten:

- 1) in dem in §. 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1857 unter a. bezeichneten Falle;
- 2) wenn neue Grundsteuerobjecte entstehen (§. 18 *ibid.*);
- 3) wenn von der Grundsteuer befreit gewesene Grundstücke und Gebäude die Steuerfreiheit verloren haben (§. 9 *alin.* 2 *ibid.*) und nicht bereits früher der Abschätzung unterworfen worden sind;
- 4) wenn zur Kenntniß der Behörden kommt, daß Grundstücke und Gebäude, welche zu den steuerbaren gehören, der Abschätzung aus irgend welchem Grunde entgangen sind;
- 5) wenn in Folge einer Grundstückszusammenlegung ganz veränderte Parzellen entstanden sind;

- 6) wenn Vernichtungen der Substanz vorkommen (§. 17 unter b. *ibid.*);
 7) wenn ein Gebäude dergestalt erweitert und umgewandelt wird, daß der nach
 kleinertragseinheiten zu bemessende Werth sich um ¹/₁₀ erhöht;
 8) wenn Parzellen in mehrere Theile zertrrennt worden sind (§. 16 *alia*. 2
ibid.).

§. 8.

Verfahren dabei.

- a) In dem Falle unter 1 hat das Catasterbureau den Fehler von Amtswegen zu
 berichtigen.
 b) In den Fällen unter 2 bis mit 7 ist die Berechnung der kleinerträge, be-
 ziehentlich nach vorheriger neuer Einschätzung vorzunehmen und diese vom Ca-
 tasterbureau anzunehmen.
 c) In dem Falle unter 8 ist der Grundsatz festzuhalten, daß die auf einer Par-
 zelle haftenden kleinertragseinheiten durch die eintretende verhältnismäßige
 Vertheilung derselben auf die Trennstücke eine Erhöhung oder Verminderung
 nicht erleiden dürfen, sondern die vertheilten Beträge bei ihrer Zusammenrech-
 nung der Summe der vor der Vertheilung auf der ganzen Parzelle gehaftet
 habenden kleinertragseinheiten gleich sein müssen.

Diese Vertheilung geschieht entweder lediglich nach dem Flächeninhalte,
 oder nach diesem und der Ertragsfähigkeit zugleich.

Nach dem Flächeninhalte der Trennstücke wird sie vom Catasterbureau vor-
 genommen, wenn

- 1) die zu trennende Parzelle aus einer Bodenklasse angehört,
 - 2) wenn beim Vorhandensein verschiedener Bodenklassen auf der zu trennen-
 den Parzelle nach dem Ermessen des Catasterbureaus nicht mehr als eine
 halbe Steuerinheit auf das Trennstück zu vertheilen sein würde.
- d) Außer den vorstehend unter c. 1 und 2 gedachten Fällen ist die Vertheilung
 nach dem Flächeninhalte und der Ertragsfähigkeit zugleich vor-
 zunehmen und das Theilungsverhältniß durch eine vom Catasterbureau zu ver-
 anlassende anderweite Einschätzung zu ermitteln.
 e) Hinsichtlich des Verfahrens bei Berechnung der kleinerträge bemerkt es bei
 dem, was in §. 104 des Gesetzes vom 13. Juni 1865 unter 1 bestimmt
 worden ist, doch liegt das Geschäft der Berechnung künftig dem Cataster-
 bureau ob.

§. 9.

Nach einschätzungen.

Zur Vornahme der nach §. 8 oben durch vorkommende Veränderungen nothwendig
 werdenden Einschätzungen wird dem Catasterbureau ein von der k. k. ö. ö. Landbesitz-

zung verpflichteter Einschätzungcommissar zugewiesen, welcher sich nach der in der Beilage unter B. ersichtlichen Instruction zu richten hat.

Das Catasterbureau hat nur diejenigen Grundstücke, bei denen eine neue Einschätzung Statt zu finden hat, in die dem Commissar auszuhändigenden Formularbogen einzutragen.

§. 10.

Anwendbarkeit früherer Vorschriften.

Die Einschätzungen geschehen im Allgemeinen nach den Vorschriften der bereits in Beziehung auf die Regulirung der Grundsteuer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instructionen, insoweit diese der Natur der Sache nach auf die weiter vorzunehmenden Einschätzungen überhaupt Anwendung leiden können und der Zweck solcher erfordert. Insbesondere sind alle diejenigen Vorschriften festzuhalten, welche sich auf die technische Ermittlung des Werths der einzuschätzenden Gegenstände beziehen.

Dagegen erleiden keine Anwendung die Vorschriften über

- 1) die behördliche Organisation des Ab- und Einschätzungspersonals,
- 2) die Zuziehung von Ortskräften,
- 3) die bereits erfolgte Ermittlung der Klassenwerthe und
- 4) diejenigen sonstigen Bestimmungen, welche mit den in der bereits bestehenden Gesetzgebung und in gegenwärtiger Ausführungsverordnung enthaltenen neuen Bestimmungen über die Einschätzungen und das Verfahren dabei in Widerspruch stehen und deshalb als aufgehoben anzusehen sind.

Innerhalb der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Grenzen bleibt es der kaiserlichen Landesregierung als Oberbehörde für das Catasterbureau vorbehalten, etwa nöthig werdende nähere Bestimmungen über die Anwendbarkeit der ergangenen Gesetze und Verordnungen über die nachträgliche Abschätzung des Grundigenthums im Instructionswege zu erlassen.

§. 11.

Concurrenz der Theiligten und Behörden.

Die theiligten Grundstücksbesitzer, sowie stadträthliche Delegirte in den Städten und Steuerschulzen, Amtschulzen und Gemeindebeamte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Einschätzung in Person beizuwohnen, haben sich aber aller eignen Einmischung in das Einschätzungsgeschäft zu enthalten.

§. 12.

Zeitpunkte der Nacheinschätzungen.

Die durch eintretende Veränderungen nothwendig werdenden Einschätzungen sind in der Regel nicht einzeln vorzunehmen, sondern es werden alljährlich zweimal, hinsicht-

sich der Häuser in den Städten nur einmal, sämmtliche bei dem Catasterbureau eingegangene Anzeigen von vorgekommenen Veränderungen unmittelbar hinter einander ausgeführt.

Die gebachten Zeitpunkte sind die Monate April und October und für die Häuser in den Städten der Monat Februar.

Außer diesen Zeitpunkten ist das Catasterbureau einzelne Einschätzungen vornehmen zu lassen nur dann erwünscht, wenn selbige von einzelnen Steuerpflichtigen mit der Erklärung zur Uebernahme der Kosten beantragt werden.

§. 13.

Abdungen.

Von dem Tage der bevorstehenden Einschätzung in einer Flur sind die betheiligten Grundstücksbesitzer unter Anbringung der Bewohnung und mit der Aufforderung, der Eröffnung der Einschätzungsergebnisse gewärtig zu sein, in Kenntniß zu setzen. Diese Benachrichtigung geschieht durch die hierzu von dem Commissar zu veranlassenden Steuerämtern.

§. 14.

Naturalleistungen.

Naturalleistungen an den Einschätzungskommissar finden nicht statt.

§. 15.

Antrag auf Verminderung der Grundsteuer.

Wenn ein Steuerpflichtiger auf Grund von §. 17h. des Gesetzes vom 9. Mai 1857 einen Anspruch auf Verminderung oder gänzliche Abschreibung der bezüglichen Steuereinheiten geltend machen will, so hat er dies bei dem Catasterbureau mündlich oder schriftlich anzubringen.

Letzteres hat hierüber die erforderliche Sachverörterung anzustellen, nach Befinden von dem Steuerpflichtigen die nöthigen Nachweise zu verlangen und, wenn es den Anspruch begründet oder zweifelhaft findet, der kaiserlichen Landesregierung den Fall zur Entscheidung berichtlich vorzulegen.

Erachtet er dagegen den Anspruch sofort beim Anbringen, oder in Folge der erhobenen Erörterungen für unbegründet, so hat es denselben abzuweisen.

Dem Steuerpflichtigen steht gegen diese Abweisung Berufung an die kaiserliche Landesregierung zu.

§. 16.

Erhöhung der Grundsteuer.

In denjenigen Fällen, wo gesetzlich eine Erhöhung der Grundsteuer stattzufinden hat, ist das Catasterbureau zu deren Vornahme ohne Verdictvorstellung an die kaiserliche Landesregierung verpflichtet.

Die Steuereschulden haben von allen in Absicht auf Steuererhöhung zu berücksichtigenden Vorfällen und Umständen in ihren Ortssteuerbezirken dem Catasterbureau behüfliche Anzeige zu machen und auf Verfordern die nöthige Auskunft über steuerpflichtige Personen und Sachen zu ertheilen.

§. 17.

Eintritt der veränderten Grundsteuer.

Wenn bei einem bereits besteuerten Grundstück oder Gebäude aus irgend einem gesetzlichen Grunde eine Veränderung der Steuereinheiten eintritt, die endgiltige Bestimmung derselben aber bis zum nächsten Steuertermine noch nicht hat erfolgen können, so ist bis zu dem Termine, wo die neue Regulirung erfolgt ist, der frühere Steuerbetrag fortzuentrichten.

Mit dem ebengedachten Termine dagegen beginnt nicht nur die Steuerentrichtung nach Maßgabe der neuen Regulirung, sondern es hat in Gemäßheit derselben auch sofort eine Ausgleichung wegen der seit Eintritt des Grundes des der Steueränderung unmittelbar abgelaufenen Steuertermine durch Nachzahlung des Mehrbetrags oder Zurückhaltung des zu viel erhobenen Steuerbetrags einzutreten.

§. 18.

Verfahren bei Veränderungen der Grundsteuer.

Nachdem die Reinertragseinheiten neu berechnet sind, muß der Betrag derselben nebst den Ergebnissen der Einschätzung und Werthoermittelung dem theilhaftigen Besitzer amtlich eröffnet werden.

Ist der Berechnung der Reinertragseinheiten eine Einschätzung vorausgegangen und hat hierbei der Commissar schon während seiner Anwesenheit in der Auk (§. 13) dem theilhaftigen Grundstückbesitzer die Einschätzungsergebnisse bekannt gemacht und die schriftliche Anerkennung desselben beigebracht, so berechnet das Catasterbureau die Reinertragseinheiten und eröffnet deren Betrag dem Theilhaftigen mit dem Bedeuten, daß etwaige Reclamationen dagegen binnen einer vierwöchigen unersreckbaren Präklusivfrist bei ihm anzubringen seien.

Da aber, wo eine schriftliche Anerkennung der Einschätzungsergebnisse Seiten des Theilhaftigen noch nicht vorliegt, wirft das Catasterbureau die Reinertragseinheiten auf Grund der erfolgten Einschätzung ebenfalls aus und eröffnet dem Theilhaftigen gleichzeitig das Ergebnis der Einschätzung und der Reinertragberechnung unter der vorgebadhten Bedeutung.

In denjenigen Fällen, wo eine Einschätzung nicht vorhergeht, hat das Catasterbureau dem Theilhaftigen die Reinertragseinheiten nach erfolgter Berechnung unter gleicher Bedeutung zu eröffnen.

§. 19.

Verfahren bei Reclamationen.

Gehen innerhalb der gesetzten Präklusivfrist Reclamationen ein, so hat das Catasterbureau solche spätestens binnen acht Tagen der kaiserlichen Landesregierung berichtlich zur Entscheidung vorzulegen.

Mit der legalen Erledigung des Reclamationsverfahrens werden die berechneten Ertragsseinheiten als feststehend in das Flurbuch eingetragen.

§. 20.

Reclamationen bei Dismembrationen.

Sind die Reinertragsseinheiten in Folge von Grundstückzertrennungen auf Grund einer Einschätzung neu berechnet worden, so sind Reclamationen dieser Art binnen vierzehntägiger Präklusivfrist, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, anzubringen und binnen einer gleichen Frist zu begründen.

§. 21.

Kostentragung bei Reclamationen.

Die in §. 119 unter 2 der Ausführungsverordnung zu dem Nachtragsgesetze vom 13. Juni 1865 normirte Kostenpflicht trifft den Reclamanten schon dann, und zwar nach Ermessen der kaiserlichen Landesregierung ganz oder theilweis, wenn die Ergebnisse der anderweiten Einschätzung nicht um mehr als ein $\frac{1}{10}$ von dem durch die Reclamation angeforderten Einschätzungsergebnisse abweichen.

§. 22.

Flurbücher, Uebersichtsarten und Cataster.

Die Anlegung, Instandhaltung und Fortführung der Flurbücher, Uebersichtsarten und Cataster liegt dem Catasterbureau ob.

§. 23.

Anlegung der Flurbücher.

Als Flurbücher sollen bis auf Weiteres die Einschätzungstabellen dienen.

Das von dem Catasterbureau für jeden Flurbezirk angefertigte Verzeichniß, welches unter fortlaufenden Nummern die Namen der Besitzer und den Betrag der Steuereinheiten angiebt, bildet einen integrirenden Theil des Flurbuchs.

§. 24.

Instandhaltung der Flurbücher.

Die Flurbücher sind von dem Catasterbureau dergestalt im Stande zu erhalten

und fortzusetzen, daß dieselben mit den Besitzstandsverzeichnissen und mit den Nachtragsverzeichnissen sowohl, als auch mit der Wirklichkeit selbst in Uebereinstimmung erhalten werden.

§. 25.

Anzeige von Veränderungen der Grundstücke.

Wenn bei Grundstücksveräußerungen Veränderungen in dem Bestande der Parzellen beabsichtigt werden, durch welche alle Grenzen entweder gänzlich wegfallen oder verlegt werden, oder auch ganz neue Grenzen entstehen, so sind die betheiligten Grundstücksbesitzer bei 5 Thalern Strafe solcher der Gemeindebehörde anzuzeigen verbunden und haben derselben gleichzeitig mit dem Antrage auf gerichtliche Bestätigung des Vertrags eine von dem zu verpflichtenden Geometer im Landesvermessungsmaßstabe gefertigte geometrische Zeichnung der betreffenden Parzellen nebst zwei auf den Maßstab der Uebersichtskarte zurückgeführten Exemplaren derselben, welche sowohl den bisherigen als den künftigen Zustand darstellen und auf denen zugleich der vom Feldmesser berechnete jetzige und künftige Flächeninhalt angegeben ist, zu überreichen.

§. 26.

Desgleichen bei Gebäuden.

erner sind Grundstücksbesitzer, deren Gebäude im Laufe eines Kalenderjahres gänzlich oder theilweise niedergelegt, oder erweitert worden sind, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern verpflichtet, bis zum Schlusse des Kalenderjahres, innerhalb dessen die Veränderung vollendet worden ist, solcher bei dem Katasterbureau unter Beschreibung der Baustelle schriftlich anzuzeigen.

Ist die vorgekommene Veränderung von der Art, daß der neue Grenzlauf der Grundfläche des Gebäudes von dem früheren merklich abweicht, so sind, bei Vermeidung obiger Strafe, der Anzeige zugleich von dem verpflichteten Geometer gefertigte Zeichnungen nebst Flächenberechnung in gleicher Weise, wie solcher in §. 25 bestimmt ist, beizufügen.

§. 27.

Desgleichen bei der Besteuerung entgangenen Objecten.

Zu einer gleichen Anzeige sind auch diejenigen Grundstücksbesitzer, welche Objecte besitzen oder benutzen, die aus irgend einem Grunde der Abschätzung entgangen sind (§. 7 unter 4) verbunden. Im Falle absichtlicher Unterlassung dieser Anzeige sind die Betreffenden mit einer dem vierfachen Betrage der von dem verschwiegenen Steuerobjecte zu erlegenden Zahrdsteuer gleichkommenden Geldstrafe zu belegen und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet, zu welcher er erwidlich Kenntniß erhalten hat, daß das betreffende Object der Besteuerung entgangen sei.

§. 28.

Vergleichen bei grundsteuerfreien Objecten.

Die gesetzliche Grundsteuerfreiheit enthebt die Besitzer von Grundstücken nicht der Verpflichtung zur Erstattung der in §§. 25 und 26 vorgeschriebenen Anzeigen.

Bei Verfügungen in letzter Hand sind die vertretenden Behörden oder sonstigen Organe für gehörige Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

§. 29.

Anzeigen von Veränderungen.

Die Gemeindebehörden haben bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern

- 1) von jeder von ihnen vorgenommenen gerichtlichen Zuschreibung, durch welche die Person der Besitzer von Grundstücken und Gebäuden verändert wird, innerhalb der nächsten 8 Tage von der erfolgten Zuschreibung an dem Catasterbureau kostenfrei Nachricht zu geben;
- 2) in solchen Fällen, in denen es sich um Zertheilung von Parzellen und um Vertheilung der Reinertrageeinheiten handelt, dann, wenn die Zulässigkeit der Zertheilung an sich statthaft ist, dem Katasterbureau hiervon Mittheilung zu machen und bei denselben die Vornahme der Vertheilung zu beantragen;
- 3) Veränderungen in dem Bestande der Grenzen der Flurbzirkle ebenfalls binnen acht Tagen bei denselben anzuzeigen.

§. 30.

Nachtrag der Veränderungen in den Flurbüchern.

Das Catasterbureau hat nach Maßgabe der ihm zugehenden behördlichen Nachrichten und Mittheilungen und der bei ihm unmittelbar erfolgenden Anzeigen und Anträge, sowie der etwa durch die Steuereschulzen oder sonstwie an dasselbe gelangten amtlichen Nachrichten über Vorkommnisse, welche vorchriftsmäßig bei der Belegung mit Grundsteuer oder bei der Instandhaltung der Flurbücher zu berücksichtigen sind, die eingetretenen Veränderungen in letzteren nachzutragen und dabei namentlich wegen anderweiter Feststellung der Steuereinheiten, wo nöthig nach erfolgter Einschätzung allenthalben das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 31.

Mittheilungen der Ergebnisse an die Gemeindebehörde.

Wenn das Catasterbureau die in §. 29 unter 2 oben gedachte Mittheilung erhalten hat, so liegt ihm die Vornahme der in §. 8 erwähnten dieserhalb erforderlichen Verfügungen, sowie die Mittheilung des Endergebnisses der von ihm vorgenommenen Steuerpartition an die Gemeindebehörde ob.

§. 32.

Nachtragverzeichnisse.

Das Catasterbureau hat die eingetretene Veränderungen hinsichtlich des Flächengehalts und der Reinertragseinheiten, welche von ihm in den Sturbüchern nachgetragen worden sind, in besondere, sturemweise anzulegende Nachtragverzeichnisse zu bringen, und diese — nach Befinden einen Vacatsschein — allvierteljährlich und zwar innerhalb der ersten 8 Tage der Monate Januar, April, Juli und October an die zuständigen Gemeindebehörden mitzutheilen. Letztere dagegen sind verpflichtet, die ihnen in dieser Weise zugehenden Nachrichten in den bis auf Weiteres fortzuführenden Verstandverzeichnissen nachzutragen.

§. 33.

Form der Nachtragverzeichnisse.

Die äußere Form, in welcher die in §. 30 angeordneten Nachtragungen in den Sturbüchern zu geschehen haben, und in welcher die in §. 32 erwähnten Nachtragverzeichnisse zu halten sind, hat die k. k. h. h. Landesregierung im Instruktionswege zu bestimmen.

§. 34.

Geometrische Zeichnungen.

Von den geometrischen Zeichnungen, welche nach den Paragraphen 25 und 26 oben bei den Gemeindebehörden einzureichen sind, verbleibt die im Landesvermessungsmaßstabe aufgenommene Zeichnung, sowie das eine der beiden auf den Maßstab der Uebersichtskarte reducirten Exemplare bei dem Catasterbureau als Grundlage für die Berichtigung der Uebersichtskarte, das andere Exemplar aber bei der betreffenden Gemeindebehörde und es hat demgemäß eine wechselseitige Abgabe dieser Zeichnungen zwischen letzterer und dem Catasterbureau zu erfolgen.

§. 35.

Uebersichtskarten.

Die bei dem Catasterbureau und den Gemeindebehörden befindlichen Uebersichtskarten sind von Ersterem in Stand und mit den Sturbüchern, in fortwährender Uebereinstimmung zu erhalten, daher fortlaufend zu berichtigen.

§. 36.

Berichtigung der Karten.

Die fortlaufende Berichtigung der Karten geschieht unter Aufsicht des Catasterbureaus durch den von der k. k. h. h. Landesregierung zu verpflichtenden Geometer und soll jährlich ein Mal vorgenommen werden.

Zu dem Ende haben die Gemeindebehörden die in ihrer Verwahrung befindlichen Uebersichtskarten für die zur Berichtigung erforderliche Zeit dem Catasterbureau auf dessen Verlangen mitzutheilen.

§. 37.

Allgemeine Bestimmungen über Inhalt und Fortführung der Flurbücher und Uebersichtskarten.

Am Uebrigen gelten für den Inhalt und die Instandhaltung der Flurbücher und Uebersichtskarten noch folgende Bestimmungen:

- 1) Jede einzelne Parzelle soll auf der Karte und im Flurbuche mit gleichen Nummern bezeichnet werden.
- 2) Verschiedenheit in der Benutzungsart einer Parzelle soll in den Flurbüchern und Uebersichtskarten nur dann hervorgehoben werden, wenn der Flächeninhalt der Benutzungsart des kleineren Theils der Parzelle 20 Quadratrußen übersteigt.
- 3) Veränderungen im Flächengehalte der Parzellen sind nur dann in den Flurbüchern, beziehentlich Karten einzutragen, wenn die Differenz zwischen dem Ergebniß einer neuen Messung und der bisherigen Angabe bei Parzellen

bis zu 1 Morgen Flächeninhalt	mehr als 5 Procent,			
über 1 bis 10 Morgen dergl.	"	"	4	"
" 10 " 30	"	"	3	"
" 30 " 80	"	"	2	"
" 80 Morgen dergl.	"	"	1	"

beträgt.

Der Morgen ist zu 180 Quadratrußen, die Ruthe zu 12 Rheinländischen Fuß angenommen.

- 4) Nur innerhalb der vorstehend unter 2 und 3 angeführten Grenzen können von den beteiligten Grundstücksbesitzern Einwände gegen die Richtigkeit der Angaben der Flurbücher, insbesondere über Flächeninhalt und Benutzungsart bei dem Katasterbureau erhoben werden. Der Einwand, daß der für eine Parzelle im Flurbuche eingetragene Flächengehalt von der wirklichen Größe mehr abweiche, als die gesetzliche Fehlergrenze (Nr. 3) gestattet, ist von dem Katasterbureau stets auf so lange als unberücksichtigt zurückzuweisen, bis derselbe von dem Besitzer mittelst eines von einem verpflichteten Feldmesser auf Grund einer vorgenommenen geometrischen Messung ausgestellten Zeugnisses als begründet nachgewiesen wird.
- 5) Geometrische Messungen zum Behufe der Verichtigung und Instandhaltung der Flurbücher und Uebersichtskarten unmittelbar und auf Kosten der Landescaße vornehmen zu lassen, ist das Katasterbureau nur mit im einzelnen Falle ausdrücklich erteilter Genehmigung der kaiserlichen Landesregierung ermächtigt.
- 6) Wenn sich die Nachträge in den Uebersichtskarten so anhäufen, daß durch weitere Einzeichnungen in dieselben der Deutlichkeit Eintrag geschäde würde, oder wenn bei Zusammenlegungen die Einzeichnungen ganz unthunlich erscheinen, so sind die Karten mit Genehmigung der kaiserlichen Landesregierung zu erneuern.
- 7) Umarkierungen und Erneuerungen des Flurbuchs sind ebenfalls an vorstehend gedachte Genehmigung gebunden.

- 8) Dem Grmeissen der kaiserlichen Landeregierung bleibt erforderlichen Falls die Anordnung zur Vornahme von Surtervisionen an Ort und Stelle vorbehalten.

§. 38.

Anlegung und Zustandhaltung der Grundsteuerkataster.

Während das Sturbuch alle in einer Stur befindlichen Grundstücksparzellen und Gebäude — mit Einschluß der nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1857 von der Grundsteuer befreiten —, und zwar in der Reihenfolge der Parzellennummern der Karte enthalten muß, sind dagegen in das Grundsteuerkataster für dieselbe Stur nur die jeweilig grundsteuerpflichtigen Gegenstände nebst auflastenden Steuereinheiten aus dem Sturbuche zu übertragen und nach den verschiedenen Besitzern in einzelne fortlaufende Besitzkonti zusammenzustellen dergestalt, daß sich aus dem für jede einzelne Stur aufgestellten und durch Vormerkung der Zu- und Abgänge in fortwährender Evidenz erhaltenen Grundsteuerkataster der jeweilige gesammte Grundsteuer-Stockbestand nicht allein jedes einzelnen Besitzers von den in einer Stur befindlichen Grundsteuergegenständen, sondern auch von sämmtlichen in der Stur befindlichen Grundsteuerobjecten zusammen, jederzeit ergeben muß.

Diese Kataster sind mit alphabetisch geordneten und gehörig fortzuführen den Namensregistern zu versehen.

§. 39.

Zustandhaltung der Kataster.

Die Grundsteuerkataster sind vom Katasterbureau in gehörigem Stande und in fortwährender Uebereinstimmung mit den Sturbüchern zu erhalten. Es sind daher die sich in Bezug auf den Besitzstand und die Steuereinheiten bei einzelnen Konti ergebenden Veränderungen aus den Nachträgen der Sturbücher in die Kataster zu übertragen.

Neu entstehende Besitzkonti sind den im Kataster bereits enthaltenen mit fortlaufender Nummersfolge anzufügen.

§. 40.

Form der Grundsteuerkataster und Nachträge.

Ueber die Form und Einrichtung der Grundsteuerkataster und Nachträge, sowie der später neben den Katastern zu haltenden, beziehungsweise an die Steuereschützen und Steuereinnahmer auszuhandigenden Heberregister wird das Nähere im Instructionswege von kaiserlicher Landeregierung geregelt.

§. 41.

Ertheilung von Abschriften.

Jeder Steuerpflichtige kann bei dem Katasterbureau auf sein Verlangen abschriftliche Auszüge über seine Besitzungen aus den Sturbüchern sowohl, wie aus den Katastern, ingleichen Extracte oder vollständige Copien der Uebersichtsarten gegen Erlegung der Copialgebühren erhalten.

§. 42.

Competenzbestimmungen für Strafbefugnisse.

- 1) Die Abhandlung der in den Paragraphen 27 und 29 oben mit Geldstrafe bedrohten Unterlassungen und Verschümnisse hat im gewöhnlichen Disciplinarwege durch die dem Säumnigen unmittelbar vorgeordnete Behörde zu erfolgen.
- 2) Ueber die in den Paragraphen 25 und 26 angedrohten Ordnungsstrafen hat vorerwähnten Falles die betreffende Gemeindebehörde erstinstanzlich zu entscheiden. Es bleibt jedoch die nähere Untersuchung und Strafbescheiderteilung, wenn der Schuldige die verwirkte Ordnungsstrafe auf Erfordern sofort erlegt.

Die zweite Instanz gegen gemeindebehördliche Strafbefehle bildet die kaiserliche Landesregierung.

§. 43.

K o s t e n p u n k t.

- 1) Das Katasterbureau erpedirt allenhalben kostenfrei, selbst wenn es sich um das specielle Interesse eines Steuerpflichtigen handelt.
- 2) Ebenso sind die durch Localerörterungen, sowie durch die von dem Katasterbureau veranlaßten Einsparungen erwachsenden Verläge und Kosten aus der Landescaasse zu übertragen.
- 3) Eine Verbindlichkeit beteiligter Steuerpflichtiger zur Kostenzahlung tritt ein:
 - a) in Gemäßheit der Bestimmung in den Paragraphen 12 (alin. 3) und 41;
 - b) hinsichtlich der Kosten, welche nach §. 21 oben, den Reclamanten treffen und
 - c) hinsichtlich der Kosten für solche amtliche Localexpeditionen, Vermessungen und Einsparungen, welche durch unbegründete Beschwerden und Vorstellungen der Beteiligten, oder durch Streitigkeiten der Parteien veranlaßt worden, von den Schuldigen ganz oder zum Theil aus eigenen Mitteln zu tragen und zu erstatten sind und weraüber im einzelnen Falle die kaiserliche Landesregierung zu entscheiden hat.

§. 44.

S t u f f.

Die gegenwärtige Ausführungsverordnung tritt in Kraft, wenn die Vermessung und Abschätzung des Grundeigenthums nach den Befehlen vom 9. Mai 1857, 28. Februar 1858 und 13. Juni 1865, sowie der Ausführungsverordnung von demselben Tage und der Instructionen vom 31. März 1858 und 13. Juni 1865 vollendet sein wird.

Wetz, den 25. März 1869.

Kaiserlich Koenig-Baierische Landesregierung dah.

Dr. Herrmann.

Ernst Wetz.

I n h a l t.

Anwendbarkeit älterer Bestimmungen	§. 1
Flurbücher und Kataster	§. 2
Inhalt des Flurbuchs	§. 3
Inhalt des Katasters	§. 4
Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer	§. 5
Katasterbureau	§. 6
Neuberechnung der Reinerträge	§. 7
Verfahren dabei	§. 8
Nachschätzungen	§. 9
Anwendbarkeit früherer Vorschriften	§. 10
Konkurrenz der Betheiligten und Behörden	§. 11
Zeitpunkte der Nachschätzung	§. 12
Eadungen	§. 13
Naturalleistungen	§. 14
Antrag auf Verminderung der Grundsteuer	§. 15
Erhöhung der Grundsteuer	§. 16
Eintritt der veränderten Grundsteuer	§. 17
Verfahren der Veränderungen der Grundsteuer	§. 18
Verfahren bei Reclamationen	§. 19
Reclamationen bei Dismembrationen	§. 20
Kostengeltung bei Reclamationen	§. 21
Flurbücher, Uebersichtsarten und Kataster	§. 22
Anlegung der Flurbücher	§. 23
Instandhaltung der Flurbücher	§. 24
Anzeige von Veränderungen der Grundstücke	§. 25
Vergleichen bei Gebäuden	§. 26
Vergleichen bei der Besteuerung entgangener Objecten	§. 27
Vergleichen bei grundsteuerfreien Objecten	§. 28

Anzeigen von Veränderungen	§. 29
Nachtrag der Veränderungen in den Flurbüchern	§. 30
Mittheilung der Ergebnisse an die Gemeindebehörde	§. 31
Nachtragsverzeichnisse	§. 32
Form der Nachtragsverzeichnisse	§. 33
Geometrische Zeichnungen	§. 34
Uebersichtskarten	§. 35
Berichtigung der Karten	§. 36
Allgemeine Bestimmungen über Inhalt und Fortführung der Flurbücher der Uebersichtskarten	§. 37
Anlegung und Instandhaltung der Grundsteuerkataster	§. 38
Instandhaltung der Kataster	§. 39
Form der Grundsteuerkataster und Nachträge	§. 40
Ertheilung von Abschriften	§. 41
Kompetenzbestimmungen für Strafbefugnisse	§. 42
Kostenpunkt	§. 43
Schluß	§. 44

13. Bekanntmachung,
die Excommunalisirung des Ritterguts Vernögrün
betreffend.

In Folge eines von dem dormaligen Besitzer des Ritterguts Vernögrün mit Bezugnahme auf den Anhang sub C des Gesetzes vom 28. März d. J. anher gestellten Antrags auf Excommunalisirung seines Ritterguts ist das Rittergut Vernögrün als eigener Gemeindebezirk constituirt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die in der obengedachten Gesetzesstelle enthaltenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 27. März 1869.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.
Dr. Herrmann.

Bruno Herz.

14. Bekanntmachung,
die Ueberweisung des dritten Impfbezirks an den praktischen Wundarzt
Notermund hier
betreffend.

Der durch das Ableben des Dr. med. Kiebel hier erledigte dritte Impfbezirk ist dem praktischen Wundarzte Notermund allhier überwiesen worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. Mai 1858 (cf. XV. (27) der Gesefsammlung von 1858) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 31. März 1869.

Fürstlich Reuß-Plänische Landesregierung das.
Dr. Herrmann.

Bruno Herz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuz älterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben den 4. Mai 1869.)

15. Regierungs-Verordnung,

einige Aenderungen der zeitherigen Organisation der Landeskassenverwaltung betreffend.

Im weiteren Verfolge der bereits durch die Verordnung vom 17. September vorigen Jahres und durch §. 3 des Gesetzes vom 19. desselben Monats angebahnten Vereinfachung der Landeskassenverwaltung wird anordn. mit Höchster Genehmigung verordnet:

1.

Die für Vereinnahmung des Spertekrankencassens bei den fürstlichen Justiz- und Polizeibehörden und für Vestrattung entsprechender Ausgaben an Besoldungen zc. gegründete Landesfalarienkasse wird hiermit aufgehoben und mit der allgemeinen Landeskasse vereinigt, daß sämtliche Einnahmen und Ausgaben von letzterer übernommen werden.

2.

Die bis jetzt bei der Landstrafenbaukasse vereinnahmten Abgaben von Kollateral-Erben, vom Erwerbe von Grundbesitz und von neuen Bürgern — in den Städten — und neuen Hausbesitzern — auf dem Lande — werden ebenfalls der allgemeinen Landeskasse überwiesen.

3.

Die Ablieferung der der allgemeinen Landeskasse überwiesenen Einnahmen hat an diese durch die betreffenden Behörden und Beamten in denselben Fristen und in derselben Weise zu erfolgen, wie solche zeitlich an die Landesfalarienkasse, bezüglich die Landstrafenbaukasse zu bewirken war.

Beamte und sonstige Bezugsberechtigte haben diejenigen Zahlungen, für welche die Landesfaliarientasse aufzukommen hatte, gegen entsprechende Quittung aus der allgemeinen Landeskasse zu erheben.

Greig, den 14. April 1869.

Kürzlich Kurf.-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Herz.

16. Regierungsverordnung, die Versteigerung von Waaren betr.

Zu Beilegung entstandener Zweifel über die Bezugniß zur Waarenversteigerung und zu Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse wird mit Soremissimi Höchster Genehmigung in Kraft eines Nachtrags zu der unter'm 28. Oktober 1868 erlassenen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung hiermit Folgendes bestimmt:

1.

Da Versteigerung von Waaren, gleichviel, ob solche nur in einem einzelnen Fall oder zu öftern Malen geschieht, als Ausübung eines Handelsgewerbes zu betrachten ist, so ist zwar Jedem zur Ausübung eines Gewerbes berechtigten Inländer unbenommen, an seinem Wohnsitz eigene oder Kommissionsweise übernommene Waaren zu versteigern oder versteigern zu lassen; die Berechtigung zu Versteigerung von Waaren an andern Orten des Landes steht ihm jedoch nur dann zu, wenn er in Gemäßheit der Gewerbeordnung dajelbst ein Zwiriggelchäft gehörig angemeldet und demselben einen Stellvertreter vorgelegt hat.

Als Stellvertreter kann ein an demselben Orte concessionierter Auctionator angegeben werden.

2.

Gewerbetreibende aus andern Staaten des Norddeutschen Bundes, welche in einem Orte des Fürstenthums Waarenversteigerung selbst vornehmen oder durch Auctionatoren ausführen lassen wollen, haben in dem betreffenden Orte ihr Gewerbe gehörig anzumelden, den nach §. 9 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erfordernissen zu genügen, und ebenfalls einen Stellvertreter zu bestellen.

Anderen Ausländern steht eine derartige Berechtigung zu Waarenversteigerungen nur in so weit zu, als in deren Heimathstaat diesseitigen Staatsangehörigen die gleiche Vergünstigung zugestanden ist.

3.

Jeder die an ausländische Gewerbetreibende erteilten Gewerbebescheinigung ist Seiten des betreffenden Gemeindevorstandes sofort nach der Ausstellung der Regierungskommission für Gewerbe- und Einkommensteuer Anzeige zu erstatten.

4.

Von ausländischen Gewerbetreibenden kann, wenn der Stellvertreter nicht anständig oder nicht notorisch bemittelt ist, oder wenn am Ort der Waarenversteigerung kein ständiges Waarenlager errichtet wird, wegen der zu entrichtenden Staats- und Communabgabe eine Sicherstellung erfordert werden; geschieht die Waarenversteigerung durch einen verpflichteten Auctionator als Stellvertreter, so hat dieser für die Verichtigung der Abgaben einzustehen.

Wresch, den 16. April 1869.

Königlich Preussische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Herz.

17. Bekanntmachung,

die zollfreie Einföhrung von Mustern in den Zollverein durch britische Handelsreisende betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass nach einer auf Grund eines Beschlusses des Zollvereins-Landesrathes unter dem 1. d. M. vollzogenen Declaration eingangspflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Proben dienen und von britischen Handelsreisenden in den Zollverein oder von Handelsreisenden der Zollvereinsstaaten in Großbritannien eingeföhrt werden, unter denselben Formlichkeiten zollfrei zugelassen werden sollen, welche in dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 27 und unter I. D. des Schlussprotokolls dazu (S. 129 und 216 der Gesammmlung von 1862) vereinbart worden sind.

Wresch, den 19. April 1869.

Königlich Preussische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Herz.

18. Nachtrag

zur Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die Besteuerung der Hunde betr.
vom 19. September 1868.

Jur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1868, die Besteuerung der Hunde betr., wird nachträglich zur Verordnung von dem nämlichen Tage mit Höchster Genehmigung hiermit folgendes bestimmt:

§. 1.

(Zu §. 2 der Ausführ.-Verordn.)

Nach Revision der in Gemäßheit des §. 1 der Ausführ.-Verordnung von den Gemeindevorständen eingereichten, an die Bezirkseinnnehmer abzugebenden Verzeichnisse der vorhandenen steuerbaren Hunde hat das kaiserliche Landrathsdamt Befehl der ihm zustehenden Controle eine Abschrift dieser Verzeichnisse zu seinen Akten zu nehmen.

§. 2.

(Zu §. 3 der Ausführ.-Verordn.)

Die Vorstände von Landgemeinden (Amtsrichter, Amtschützen) sind verpflichtet, nach Anweisung der Bezirkseinnnehmer in ihren Ortschaften die Hundesteuer einzufordern und an den Einnehmer abzuliefern.

§. 3.

Die Bezirkseinnnehmer haben wegen Vertheilung der in Rückstand verbliebenen Steuerbeträge sowohl, als der verwirkten Strafen (§. 5 des Gesetzes) bei dem betreffenden Justizamt geeignete Anträge zu stellen und der allgemeinen Landeskasse nur die Baar-Einnahme mittelst Kassencheins zuzustellen. Die entgegenstehende Anordnung in §. 7 der Ausführungsverordnung vom 19. September 1868 wird hiermit aufgehoben.

§. 4.

(Zu §. 8 der Ausführ.-Verordn.)

Die zufolge §. 4 der Verordnung vom 12. October 1860 zur Legitimation der Eigentümer von Hunden dienenden Karten sind von dem kaiserlichen Landrathsdamte auszufüllen und durch die Bezirkseinnnehmer an die Gemeindevorstände (Stadtträlhe, Richter, Schulzen) abzugeben, welche für die Aushändigung an die Hundebesitzer Sorge zu tragen, dagegen auch die für die Ausstellung der Legitimationskarten festgesetzte Gebühr von je 2 Sgr. zu beziehen haben.

§. 5.

Der Bezirk des Hundesteuer-Einnehmers zu Zeulenroda, welcher sich bisher auf den Bezirk der ehemaligen kaiserlichen Stadtvoigtgerichte daselbst beschränkte, wird auf den Bezirk des kaiserlichen Justizamts Zeulenroda ausgedehnt.

Oreig, den 30. April 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.

Dr. Herrmann.

Bruno Weg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben den 27. Mai 1869.)

13. Verordnung,

die gegenseitige Verwendung von Beamten der zum Bezirk des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach gehörigen Staaten in Straffachen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. verordnen unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags, was folgt:

Werden einem nicht im Staatsdienste des Fürstenthums, wohl aber im Dienste eines der nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 17. Juli 1868 mit dem Fürstenthume zu einer Insitzgemeinschaft vereinigten Staaten angestellten und verpflichteten Beamten auf Grund der Art. 20, 42, 43, 71, und 72 der Strafprozessordnung vorübergehend bei einer gemeinschaftlichen Behörde oder auch zur Stellvertretung für einen Staatsdiener des Fürstenthums von der zuständigen Behörde Obliegenheiten übertragen, so bedarf es einer besonderen Verpflichtung des betreffenden Beamten auf diese Obliegenheiten nicht, sondern seine desfalligen dienstlichen Verrichtungen geschehen mit derselben Wirkung und Verantwortlichkeit, als wenn er für sie besonders in Pflicht genommen werden wäre.

Werden einem fürstlichen Staatsdiener auf Grund der angezogenen strafprozessualischen Bestimmungen vorübergehend bei einer gemeinschaftlichen Behörde oder zur Stellvertretung für Beamte eines der nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 17. Juli 1868 mit dem Fürstenthume zu einer Insitzgemeinschaft vereinigten Staaten von der zuständigen Behörde Obliegenheiten übertragen, so bedarf es für dieselben einer besonderen Verpflichtung nicht, sondern der betreffende Beamte hat auf Grund seiner Anstellung und Verpflichtung als fürstlicher Staatsdiener die ihm übertragenen Geschäfte gleichmäßig mit

derselben Treue und Verantwortlichkeit zu verwalten, als wenn er für sie besonders in Pflicht genommen worden wäre.

Urkundlich haben Wir dieses Geſetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inſiegel beidrücken laſſen.

Gegeben Greiz, am 12. Mai 1869.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Herrmann. M. Kunze. K. Reiz. B. v. Gelbern-Griepentof.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuz älterer Linie.

N^o. 8.

(Ausgegeben den 10. Juli 1869.)

20. Bekanntmachung,

Zusätze zur Telegraphenordnung vom 22. Januar d. J. betreffend.

Vom 1. Juli er. ab sollen für den innern Verkehr auf den Linien des Nord-deutschen Telegraphengebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen folgende zusätzliche Bestimmungen zu den betreffenden Paragraphen der Telegraphen-Ordnung (Gesetzsammlung von 1869 p. 13) für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins versuchsweise in Kraft treten:

ad §. 14.

„Im innern Verkehr wird jedes unterstrichene Wort, Zahl, einzelstehender Buchstabe oder Buchstaben-Gruppe doppelt gezählt.“

ad §. 15.

„Im innern Verkehr werden auch bei nicht rekommandirten Depeschen die von dem Aufgeber unterstrichenen Worte u. von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme, mitwirken, collationirt.“

ad §. 25.

„Im innern Verkehr werden im Fall der Verstümmelung nicht rekommandirter Depeschen die gezahlten Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn die Verstümmelung bei solchen Worten, Zahlen, einzelstehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen vorgekommen ist, welche von dem Aufgeber unterstrichen waren.“

Dies wird auf Antrag des Bundeskanzlers andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Writz, den 23. Juni 1869.

Fürstlich Neuz-Slavische Landesregierung das.

R. Kunze
i. B.

Bruno Herz.
13

21. Bekanntmachung,

die Einstellung der Erhebung der Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabakfabrikaten, sowie die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Branntwein und Bier an den Grenzen zwischen dem Norddeutschen Bundesgebiete und Hessen betreffend.

In Folge des Bundesgesetzes vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabaks (Seite 319 des Bundesgesetzblattes), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschloffen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Staaten eingehenden Tabaken und Tabakfabrikaten vom 1. Juli 1869 ab einzustellen. Diese, bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesene Uebergangsabgabe wird demnach in dem Bereiche des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Tage zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabaksblättern und Tabakfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen (Bundesgesetzblatt Seite 466), und nach §. 70 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzblatt Seite 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Mit denselben Termine soll nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthume Hessen eintreten. Es hört demnach und nach Artikel 9 des vorbezeichneten Vertrags von dem genannten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe, als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

Dies wird andurch mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkehr mit dem Bezirke des Großherzoglich Sächsischen Vorkergerichts Dörsheim, ebenso wie mit dem Herzoglich Sachsen-Coburgschen Amte Königberg, welche hinsichtlich

der indirekten Steuern mit dem Königreiche Bayern im Verbande stehen, in den vorstehend bezeichneten Beziehungen, wie der Verlehr mit dem königlich Bayerischen Gebiete zu behandeln ist.

Frei, den 25. Juni 1869.

Königlich Preussische Landesregierung das.

M. Kunze

i. V.

Bruno Weg.

22. Bekanntmachung,

den Anschluß eines Theils der preussischen Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburger Voigtei Moorwärder an den Zollverein betreffend.

Nachdem der Bundsrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrags vom 8. Juli 1867 wegen Fortbauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins (Vandessgeschblatt Seite 91) beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrags wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preussischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirekten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover unter der obern Leitung des königlich Preussischen Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstuweisen fortbauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verlehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen ver-

bundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seite und den vorgehenden Landes-
theilen anderer Seite künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der
gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor
dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgaben-
freie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeeschlossenen Landes-
theilen nicht statt.

Greiz, den 29. Juni 1869.

Kürstlich Reuß-Pl. Landesregierung daselbst.

M. Kunze
i. B.

Bruno Herz.

23. Bekanntmachung,

die Ausdehnung der Vergünstigung der zeitweisen zollfreien Einfuhr von
Musterstücken für Handlungsreisende auf den Verkehr zwischen dem Zoll-
vereinsgebiete und sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde und den Süd-
deutschen Vereinsstaaten gehörigen in den Zollverein nicht eingeschlossenen
Gebietstheilen betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bun-
destrathes des deutschen Zollvereins die laut unserer Bekanntmachungen vom 25. August
und 26. November vorigen Jahres (Beichsammlung p. 597 und 602) für den Verkehr
mit Hamburg, Altona und Wandsbeck zugestandene Vergünstigung der zeitweisen zollfreien
Einfuhr von Musterstücken für Handlungsreisende in gleicher Weise auch auf
den Verkehr zwischen dem Zollvereinsgebiete und sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde
und den Süddeutschen Vereinsstaaten gehörigen, in den Zollverein nicht eingeschlossenen
Gebietstheilen ausgebehnt worden ist.

Greiz, den 30. Juni 1869.

Kürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.

M. Kunze
i. B.

Bruno Herz.

24. Regierungs-Verordnung,

das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todtter
Personen, sowie bei ausgebrochenen Bränden

betreffend.

Zu Befestigung von Zweifeln, welche sich bei der veränderten Organisation der Justiz- und der Polizeibehörden in Bezug auf das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todtter Personen, sowie bei ausgebrochenen Bränden ergeben haben, und zu Herstellung möglicher Uebereinstimmung mit den bezüglichen Einrichtungen der mit dem Fürstenthume in Gerichtsgemeinschaft stehenden Staaten wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung hierdurch verordnet, was folgt:

A. Das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todtter Personen betr.

I. Die Ortsvorstände — in den Städten die Stadträthe, auf dem Lande die Amtsrichter (Amtschulzen) — und die Ortspfarrer sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Leichnam eines Menschen, der nicht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach vorausgegangener Krankheit verstorben ist, nicht ohne Verdictungsschein begraben werde.

II. Ist Jemand unter den Augen seiner unbescholtenen Handgenossen oder anderer Bekannten und unverdächtigen Personen plötzlich, jedoch ganz unzweifelhaft ohne konkurrirende Schuld eines Dritten gestorben oder verunglückt (z. B. vom Schlage getroffen, vom Wluge erschlagen, durch einen Sturz zerschmettert, bei dem Baden ertrunken) oder hat sich Jemand unter den Augen der gedachten Personen ganz unzweifelhaft selbst ermordelet, so genügt es, wenn der Ortsvorstand dieses durch Besichtigung der Leiche und durch Befragen der betreffenden Personen konstatiert, und den Verdictungsschein unter seinem Amtssiegel und Unterschrift ertheilt. Niederschriften werden hier nicht erfordert.

III. Ist Jemand nicht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in Folge vorausgegangener Krankheit gestorben und liegt der Fall unter II. nicht vor, ist also

1) der plötzliche Tod oder die Verunglückung, ohne daß sich ein Verdacht der konkurrirenden Schuld eines Dritten äußert, nicht unter den Augen der Handgenossen oder anderer unverdächtiger Personen erfolgt (z. B. bei dem Auffinden eines Erhängten, Ertrunkenen u.) oder

2) ist der Tod zwar unter den Augen unbescholtenener Personen erfolgt, es zeigt sich aber, wenn auch nur ganz entfernter Verdacht der Schuld eines Dritten (z. B. Er-

schreibungen vor dem Tode, welche auf Genuß von Gift deuten könnten, als Erbbrechen z.), so hat der Ortsvorstand sofort dem Antophysikus und in dessen Abwesenheit dem nächsten Arzte Anzeige zu machen.

Dieser hat sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, die Leiche zu besichtigen und zu seiner Information mit Hilfe der Ortspolizei die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Diese Cognition kann zu einem zweifachen Resultate führen.

1.

Der Arzt findet nichts, was nach einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung auf die konkurrirende Schuld eines Dritten hindeutet. In diesem Falle erteilt er den Vererdigungsschein — als Antophysikus allein, unter Siegel und Unterschrift, als Privatarzt in Verbindung mit dem Ortsvorstande, — verfaßt über den Besund eine Lieberschrift und sendet diese sofort an den Staatsanwalt ein. Dieser prüft auch den Bericht sorgfältig, veranlaßt entweder noch Schritte zur Aufklärung oder läßt die Sache auf sich beruhen.

2.

Findet der Arzt wegen äußerer Verletzung der Leiche oder aus anderen Gründen auch nur einigen, wenn auch nur entfernten Verdacht der konkurrierenden Schuld eines Dritten, so erteilt er keinen Vererdigungsschein. Er sorgt mit Beihülfe des Ortsvorstands für sorgfältige Unterbringung und Aufbewahrung der Leiche und zeigt den Fall mit seinen Vermuthungen sofort dem Staatsanwalt an. Findet der Staatsanwalt, daß offenbar und unzweifelhaft gar kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, so erteilt er sofort den Vererdigungsschein unter Siegel und Unterschrift und stellt denselben dem Ortsvorstande oder den Angehörigen des Verstorbenen zu.

Ist dagegen der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Fall des Art. 167 der Straf-Prozess-Ordnung vorliege, so veranlaßt er die gerichtliche Obduction bez. Section durch Requisition des Untersuchungsrichters (Art. 169) oder des Einzelrichters im Falle des Art. 181 der Str.-Pr.-Ordn.

Den Vererdigungsschein erteilt in diesem Falle der Staatsanwalt, wenn er bei der Obduction bez. Section zugegen ist (Art. 82), wenn nicht, der die Leichenschau und bez. Section leitende richterliche Beamte. Das Obductions- bez. Sectionsprotokoll muß jedenfalls dem Staatsanwälte sofort zur Stellung seiner weiteren Anträge (Einholung von Gutachten und dergl.) vorgelegt werden.

Ist der durch den Ortsvorstand herbeigerufene Arzt der Ansicht, daß die gerichtliche Obduction bez. Section der Leiche so schnellig vorgenommen werden muß, daß die Benachrichtigung des zu entfernt wohnenden Staatsanwaltes zu zeitraubend sein würde, so erstattet er seine Anzeige bei dem Vorstand des Justizamts. Dieser nimmt auf Grund des Art. 64 der Str.-Pr.-Ordn. sodann die Obduction bez. Section vor, erteilt den

Beerdigungsbüchlein und sendet die ausgenommenen Verhandlungen sofort zur weiteren Veranlassung an den Staatsanwalt ein.

IV. Läßt sich bei Auffindung eines Verunglückten der wirklich erfolgte Tod desselben nicht durch unmittelbar in die Sinne fallende entscheidende Erscheinungen (absolut tödliche äußere Verletzungen, z. B. zer Schlagene Hirnschale, vom Leib getrennter Kopf, oder bereits eingetretene Verwesung) ohne allen Zweifel erkennen, so ist derselbe möglichst schnell, doch auch, damit ihm nicht eine weitere Verletzung zugefügt werde, möglichst behutsam an einen, für Rettungsversuche geeigneten Ort zu bringen, ein Arzt oder Wundarzt auf das Ehesten herbeizurufen, aber auch unerwartet der Ankunft eines solchen, mit Wiederbelebungsversuchen zu beginnen und damit mehrere Stunden lang fortzufahren (§. 3 a. der Ortlichterpflicht).

B. Das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden betr.

I. Die Ortlichter (Schulzen) haben bei einem ausgebrochenen Feuer dem Vorstande des betreffenden Justizamtes sofort Meldung erstatten zu lassen, zugleich aber sich unverweilt an Ort und Stelle zu begeben und daselbst ihr Augenmerk vornehmlich dahin zu richten, ob und welche Spuren einer absichtlichen oder schuldvollen Brandstiftung etwa vorhanden sind. Nicht weniger haben dieselben die zur weiteren Verfolgung solcher Spuren erforderlichen Maßregeln (§. 39 der Str.-Pr.-Ordn.), auch insoweit die etwa nöthig erscheinenden vorläufigen Verwahrungen zum Zwecke der Vorführung (Art. 111 der Str.-Pr.-Ordn.) anzuordnen und zu verfügen.

II. Der Vorstand des betreffenden Justizamtes hat sich sofort nach der, Eriten des Ortlichters (Schulzen) eingegangenen Meldung oder sonst erhaltenen Kenntniß von einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande entweder selbst an Ort und Stelle zu begeben oder einen seiner Unterbeamten dahin zu entsenden, um daselbst in Gemäßheit des Art. 64 der Str.-Pr.-Ordn. eine vorläufige Untersuchung bez. der Herstellung des objektiven und nach Umständen auch des subjektiven Thatbestandes einzuleiten und demnächst die weiter erforderliche Anzeige entweder bei dem Kreisgerichte oder bei dem Staatsanwalte zu erstatten, worauf letztere in dem Kreise ihrer Zuständigkeit das Weitere zu veranlassen, bez. zu verfügen haben.

III. Beim Ausbruch eines Feuers in der Stadt Greiz ist die Anzeige des Stadtraths dem Vorstande des Justizamtes I. hier zu machen, welcher wie vorstehend zu verfahren hat. Beim Ausbruch eines Feuers in der Stadt Zeulencoda ist die gleiche Anzeige sofort dem Kreisgerichte oder unmittelbar dem betreffenden Untersuchungsrichter zu erstatten, welcher seinerseits sofort nach eingegangener Meldung oder etwa vorher schon erlangter Kenntniß von dem entstandenen Brande, in Gemäßheit des Art. 74 der Str.-Pr.-Ordn. an Ort und Stelle in Thätigkeit zu treten, sowie auch dem Staatsanwalte, wenn dieser nicht bereits an der Brandstelle anwesend sein sollte, die im Art. 74 cit. vorgeschriebene Nachricht unverweilt zugehen zu lassen hat.

Die in dieser Verordnung den Ortsrichtern (Ortschulzen) auferlegten Verpflichtungen liegen in Gemäßheit des §. 5 der Beilage zu dem Gesetze vom 28. März 1868 ebemäßig den Vertretern ritterchaftlicher Gemeindebezirke ob.

Weis, den 1. Juli 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunge
i. V.

Bruno Herz.

25. Regierungsverordnung,

die Ausstellung von Geburtscheinen, Todtenscheinen und sogenannten
Ehezeugnissen in Bezug auf Angehörige der Thüringischen Staaten
betreffend.

Zufolge einer mit den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie getroffenen Uebereinkunft soll bei der gegenseitigen Mittheilung von Geburts- und Todtenscheinen, sowie von sogen. Ehezeugnissen künftig ein abgekürztes Verfahren eintreten und wird demgemäß folgendes verordnet:

1.

Die zufolge der Regierungsverordnung vom 2. November 1858 auszustellenden Geburts-(Tauf-)Scheine, sowie die nach der Regierungsverordnung vom 17. December 1857 auszufertigenden Todtenscheine — sofern sie Angehörige der obengenannten Staaten betreffen, — sind ferner von den Pfarrämtern nicht mehr an die betr. Zustigstelle und von da weiter an die Fürstliche Regierung abzugeben, sondern durch die ausstellenden Pfarrämter unmittelbar an die betreffende auswärtige Bezirksbehörde (s. Pass. 2) zu übersenden.

Ebenso sind die Anzeigen über erfolgte Trauungen (sogen. Ehezeugnisse), sofern die Trauung nicht am künftigen Wohnorte der Eheleute stattgefunden hat und soweit es sich um Angehörige der obengenannten Staaten handelt, durch die hiesigen Pfarrämter an die betreffenden auswärtigen Bezirksbehörden zu senden.

2.

Alle solche Bezirksbehörden gelten

- 1) für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach:
die Bezirksdirektoren zu Weimar, Apolda, Eisenach, Dornbach und Neustadt a. D.;
- 2) für das Herzogthum Sachsen-Meiningen:
die Verwaltungsämter zu Salzungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld und Gumburg, bezüglich der Residenzstadt Meiningen deren Polizeidirektion;
- 3) für das Herzogthum Sachsen-Altenburg:
die unteren Gerichtsbehörden und zwar:
das Stadtgericht zu Altenburg, die Gerichtsämter I. und II. zu Altenburg, die Gerichtsämter zu Luda, Gohaus, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla, das Gericht zu Neuselzow;
- 4) für das Herzogthum Sachsen-Coburg:
das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt Königsberg und bezüglich der Städte Coburg, Neustadt und Rodach die Magistrate daselbst;
- 5) für das Herzogthum Sachsen-Gotha:
die Landrathsämter zu Gotha, Diederuf und Waltershausen, die Justizämter zu Rozza und Vollenroda und bezüglich der Städte Gotha, Diederuf und Waltershausen die Stadträthe daselbst;
- 6) für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
die Landrathsämter zu Sondershausen, Ebeleben, Neustadt und Gehren;
- 7) für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
die Landrathsämter zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhäusen;
- 8) für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:
die Landrathsämter zu Gera, Schleiz und Eberdorf, die Stadträthe zu Gera und Lobenstein und der Stadtgemeindevorstand zu Schleiz.

3.

Competent zur Empfangnahme der von den Pfarrämtern und sonstigen Behörden der obengenannten Staaten auszustellenden Geburts- und Todten-scheine, sowie Ehezeugnisse, bezüglich der hiesigen Staatsangehörigen, sind:

- für die ländlichen Distrikte der Herrschaft Greiz das kaiserliche Landrathsamt hier,
für die Herrschaft Burgk das kaiserliche Justizamt Burgk,
für die Städte Greiz und Zeulenroda die Stadträthe daselbst.

Die genannten Behörden werden wegen der in den einzelnen Staaten bestehenden Bestimmungen über die Competenz zur Ausstellung der fraglichen Zeugnisse, sowie wegen der Benachrichtigung der Justiz, resp. Pfarrämter und Betheiligten besonders instruiert werden.

Weiz, den 7. Juli 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Seune Neri.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 9.

(Ausgegeben den 27. Juli 1869.)

26. Regierungs-Bekanntmachung,

die Einführung der Freizügigkeit der Aerzte, Wundärzte &c. in mehreren
 Thüringischen Staaten
 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird andurch bekannt gemacht:

Auf dem Grunde schon vor längerer Zeit angeknüpfter Verhandlungen ist zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Mtenburg, Sachsen-Goburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß die, einem dieser Staaten angehörigen, in ihrem Heimathstaate mit günstigem Erfolge von der zuständigen Stelle geprüften und zur Praxis zugelassenen Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihres Berufs, sowie zur Niederlassung in sämmtlichen vorgenannten Vereinststaaten Verluß der Ausübung der Praxis innerhalb der in ihrem Heimathstaate ihnen eingeräumten Besugnisse unter den, für den Inländer geltenden Bestimmungen berechtigt sein sollen, ohne daß indeß durch ihre Niederlassung an sich in ihren bisherigen Heimathsverhältnissen etwas geändert wird.

Weiz, den 14. Juli 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung dah.

W. Kunze
 i. B.

Drucko Metz.

27. Bekanntmachung,

die Eröffnung der Zollabfertigungen des vereinsländischen Hauptzollamtes zu Hamburg für den Elbverkehr

betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. October 1868 (Gesetzsammlung p. 578) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zu Hamburg errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt vom 1. dieses Monats ab auch die Befugniß zur Zollabfertigung der elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollverein gehenden Waaren zugeteilt erhalten hat, und daß in Folge dessen das Hauptzollamt zu Wittenberge, als Grenzübergangsammt des Zollvereins außer Wirksamkeit tritt.

Greiz, den 15. Juli 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

W. Kunze
i. V.

Bruno Wery

28. Nachtrag

zu §. 46 der Statuten der Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft.

Auf Antrag des Directoriums der Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft und nach hierzu erklärter Zustimmung der Generalversammlung gedachter Gesellschaft wird als Nachtrag der untern 19. März 1864 höchsten Orts bestätigten Statuten mit Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Folgendes bestimmt:

Die Amtszeit der nach §. 44, 46, alin. 1 von dem Ausschusse auf 6 Jahre zu wählenden Directorialmitglieder beginnt und endet ferner nicht mit dem 23. October, als dem Jahrestage der Bahnbetriebsöffnung, sondern mit dem Schlusse des betreffenden Kalenderjahres.

Greiz, den 16. Juli 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.

W. Kunze
i. V.

Bruno Wery

29. V e r o r d n u n g,
 die Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 1857
 betreffend.

Zur weiteren Ausführung des vorgenannten Gesetzes über die Regulirung der Grundsteuer wird andurch verordnet:

1.

Das in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März l. J. zu errichtende, unter der Leitung kaiserlicher Regierung stehende Katasterbureau tritt mit dem 16. August dieses Jahres in Wirksamkeit. Dasselbe expedirt auf dem kaiserlichen obern Schlosse alhier, in den obern Räumen des vormaligen kaiserl. Criminalgerichts.

2.

Von dem gedachten Zeitpunkt an sind alle Anzeigen von Veränderungen des Besizes und Bestandes der Grundsteuerobjecte (§. 6, 26. ff. der cit. Verordnung) an das kaiserliche Katasterbureau zu richten.

3.

In sämmtlichen Ortschaften, in welchen die Kleintragsberechnungen nach §. 105 der Verordnung vom 13. Juni 1865 bereits ausgelegt haben, sind alle seit der geschehenen Auslegung eingetretenen Cultur- und Bauveränderungen durch die Besitzer der betr. Besteuerungsobjecte, bei l. Ehr. Strafe, spätestens bis zum 12. August dieses Jahres bei den Feldgeschworenen des Orts schriftlich anzuzeigen.

4.

Die Feldgeschworenen haben bei gleicher Strafe die ihnen zugegangenen Anzeigen alsbald nach Ablauf obiger Frist und spätestens bis zum 16. August d. J. an die das Auslegungsvorhaben leitende Gemeindebehörde (an das betreffende kaiserliche Justizamt) abzugeben, dabei auch zu melden, ob ihnen noch andere Cultur- und Bauveränderungen in ihrem Orte bekannt geworden sind.

Sind derartige Veränderungen in einem Orte seit Auslegung der Kleintragsberechnung überhaupt nicht vorgekommen, so haben die Feldgeschworenen dieses durch Uebereinkommen eines Balalscheins an die vorgeordnete Behörde binnen gleicher Frist zu bekunden.

Die Bestimmungen der Instruktion für die Feldgeschworenen vom 30. März 1858 §. 6 und der Regierungsverordnung vom 24. April 1864, wornach sowohl die Feldgeschworenen als die Grundstücksbesitzer zur sofortigen Anzeige etwaiger *Ordnungsmängel* verpflichtet sind, werden andurch in Erinnerung gebracht.

Greiz, den 24. Juli 1869.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Bruno Herz.

30. Regierungs-Verordnung,
die Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung
des Tabaks betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betr. (S. 319 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1868), wird nachstehende von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellte

„A n w e i s u n g

zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabaks betr.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 6 Quadratrußen *Pecußisch* oder mehr mit Tabak bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Landmaß (in Morgen und Quadratrußen) nach Anleitung des beiliegenden Musters a., genau und wahrhaft, schriftlich anzugeben.

Das Muster, mit welchem die Obrigkeiten der tabakbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind und welches unentgeltlich verabfolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrag von einem Andern, jedoch in diesem Fall unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster h.

§. 2.

Die Eintragung der bei der Steuerstelle eingereichten Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelderegisters, welches nach dem Muster unter c. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabakbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelderegister für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer Generallapitalisation versehen, welche ergibt, wie viel Tabakland in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirk der Hebestelle zur Steuer gezogen worden ist. Der Obercontroleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers sind die Anmeldungen dem Ober-Controleur gegen Bescheinigung zu übergeben. Derselbe hat sich durch Vereisung seines Bezirks um die Zeit der Tabakpflanzung zu versichern, ob und wo Tabak gepflanzt worden ist, oder den Bezirks-Steuer-aufsieger für einzelne Theile seines Bezirks mit dieser Vereisung zu beauftragen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Ober-Controleur zur Prüfung zu benutzen, ob die Tabakpflanzungen vollständig angemeldet und zu Buche gebracht worden, und demnächst dem Generalinspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vorzulegen, damit von ihm zu behüflichen Anordnungen zu demselben Zweck gleichfalls davon Gebrauch gemacht werde.

Für die Revision der Anmeldungen selbst, welche in der Regel vom Ober-Controleur und, wenn thunlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuer-Beamten vorzunehmen ist, wird von dem Erstern für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt die Steuerstelle, in deren Bezirk die Tabakpflanzungen sich befinden, daß dieselbe den Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Tabak-Landes von dem angeetzten Termin zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Feisten letztere dieser Aufforderung keine Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Behlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einzuweisen, mit

Zuziehung des Gemeindevorsethers oder dessen Stellvertreters, festzustellen und der fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabak-Pflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodensflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Landesmaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts einer Fläche denselben zu ermitteln.

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Ausprünge besonders ab- oder zuzurechnen. In Streitfällen ist die Meßkette anzuwenden, oder auf Antrag des Bodeneinhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks stattgefunden oder wird die schriftliche Angabe eines vereideten Feldmessers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gesuft werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Vermittelung der Gesamtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§. 10 Ziff. 1 des Gesetzes), als über solche entbedte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§. 10 Ziff. 2) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsether und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an die Bezirks-Steuerstelle zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird. Der behufs Einleitung des Prozesses einzureichenden Denunciation ist ein beglaubigter Auszug aus diesem Protokoll beizufügen.

§. 6.

Die Revision liegt dem Ober-Controleur und dem von ihm zugezogenen Steuerbeamten (§. 3) zunächst ob, doch ist diesen dabei, soweit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hilfe zu geben. Die Steuerbeamten werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener geradliniger Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu

werden. Tag und Ergebnis der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5 und 6 der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7 und 8 mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Der Generalinspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins hat probeweise Nachrevisionen anzuordnen, um sich zu überzeugen, daß die Angabe auf Grund vorchriftsmäßiger Revisionen (§§. 3, 4) bestätigt ist und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 7.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4 und 5 des Anmeldebüchlers ausfüllt, die Steuerschuld jedes Einzelnen festsetzt und ihn hiervon nach Muster d. in Kenntniß setzt. Die Steuerzahlungen sind demnächst in dem Hebe-Register (Muster e) einzutragen und auf dem Steuerzettel (Muster d.) zu quittiren.*

hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich wird zur Ausführung des gedachten Landesgesetzes in dem Fürstenthum weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die in Art. 17 des Vertrags wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 10. Mai 1833 bestimmte Competenz des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins findet auch auf die gemein schaftliche Tabaks-Steuer in gleicher Weise Anwendung, wie dieselbe hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben — mit Ausnahme zur Zeit noch der Biersteuer — bereits der Fall ist.

Greiz, den 17. Juli 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Bruno Wey.

Wufter n.
(S. 1)

Steuer-Verbezirk N. N.

A n m e l d u n g

der Grundstücke, welche mit Tabak bepflanzt sind.

A n g a b e.				R e v i s i o n.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Tabak baut.	Inhaber der Grund- stücke, auf welchen der Tabak gebaut wird.	Lage der Grund- stücke.	Angewandte Größe der Grundstücke. <small>Wegen C.-M.</small>	Z u s der Revision.	Bei der Revision befundene Größe. <small>Wegen C.-M.</small>	Eigenhändige Hauseigenschaft des Steuer- ; Gemeinde- Beamten, welcher von der Größe des Grundstücks Ueber- zeugung genommen hat.	
.....							
.....							
*) In dessen Wahlfrage angegeben von							
.....							
*) welches beisteht der Gemeinde- Vorsteher:							
.....							

Abgegeben,

den ten

18 . .

In das Hebe-Regißter eingetragen unter Nr.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Diese Worte sind zu durchstreichen, wenn der, welcher den Tabak baut, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

Muster **b.**
(§. 1.)

B e s c h e i n i g u n g.

Anmelde-Regifter Nr.

Der
 zu
 hat heute angemeldet
 Morgen Aukthen Land mit Tabak bepflanzt zu haben,
 den ten 18

(Benennung der Aukthente und Unterschrift.)

Muster e.

Anmelde-Register
für die
Tabaksteuer des Erntejahres 18 . .
der
Hebestelle zu
und zwar für die Ortschaften:

Geführt von N. N.

(Kontroll-Charakter.)

Mit . . . Heften-Beläge.

Geprüft den ten 18 . .

Der Ober-Kontroleur
N. N.**Vorschriften für den Gebrauch.**

- 1) Nachdem die einzelnen Hefte des Anmelde-Registers nach §. 2. der Anmeldung in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Kapitulation versehen sind, ist das Register mit einer von dem Ober-Kontroleur zu besiegelnden Schnur zu durchziehen.
- 2) Das Anmelde-Register muß zu jeder Zeit in Betreff der ZB-Einnahme mit den Aufzeichnungen im Einnahme-Journal übereinstimmen, auch ist darüber zu wachen, daß die zum Soll gestellten Beträge rechtzeitig zur Einnahme gelangen.
- 3) Zu Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres ist das Anmelde-Register abzuwickeln die Aufrechnung der eingezahlten Beträge zu bewirken und nach Uebersagung der Summen in die General-Kapitulation der an Tabaksteuer auszurechnende Gesamtbetrag zu ermitteln.
- 4) Nach dem Abschluß und spätestens bis zum 10. Juli ist das Anmelde-Register unter Beifügung der Anmeldungen der Steuergehörigkeits-Protokolle und des Einnahme-Journals an den General-Inspektor zur Kalkulations-Revisen einzureichen.

Von welcher Nr.	Vor- und Name der Eigentümer, Pächter oder sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Tabak gepflanzt wird.	Der Grundstücke Größe ist:			Die Steuere beträgt Kronen
		angemeldet zu Morgen <input type="checkbox"/> Ruth.	bei der Revision befunden zu Morgen <input type="checkbox"/> Ruth.	steuerpflichtig zu Morgen <input type="checkbox"/> Ruth.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Taren geben ab an Steuer- hellen und Niederichta- gingen:		Steuerbeitrag:		Die Steuer ist eingezahlt:								Be- merkungen.				
				noch im Laufe des Steuerjahres				im darauf folgenden Jahr								
				aus	unter des	mit		an	unter des	mit						
189.	90.	189.	90.	(Datum)	Ginnah- me Jahr- nals . M.	189.	90.	(Datum)	Ginnah- me Jahr- nals . M.	189.	90.	15.				
7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.

Muster d.

Die von dem _____ zu _____ angemeldete Fläche Tabak-
 Land (Anmelde-Register Nr. _____) ist festgestellt zur Größe von _____ Morgen

Ruthen und trägt demnach Steuer

Thaler

Silbergroschen

Diese Steuer ist gezahlt:

am	mit		Namens - Unterschrift des Verwaltungsbeamten als Empfangsbchein.
	Jhr.	Gr.	

Muster e.
(§. 7.)

-Amt zu

Einnahme-Journal

der

Steuern vom inländischen Tabaks-Bau

für

das Erntejahr 18

(III. und IV. Quartal 18 und I. und II. Quartal 18)

(Wegen der Vorschriften für den Gebrauch
(s. d. letzte Seite.)

Dieses Journal enthält Blätter, mit einer
Schnur durchzogen, welche mit dem Siegel des Unter-
zeichneten angehängt sind.

den...ten 18

Geleitet von

Name:

Name:

Charakter:

Charakter:

Eau- sende N ^o .	Der (Ein- tragung Monat und Tag.	Des Anmelde- Registers		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabak- Steuer.			Am Schlusse des Erntejahres hab rückständig geblieben:				
		Pol.	N ^o .	Name.	Wohnort.	Zsh.	Gr.	Gr.	Zsh.	Gr.	Gr.	Pol.	N ^o .

Vorschriften für den Gebrauch.

- 1) Das Einnahme-Journal umfaßt den Zeitraum des Erntejahres. Bis zu seinem Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres stattfindenden Abschlusses sind die eingehenden Steuerzahlungen der Reihe nach, wie sie erfolgen, unter fortlaufender, von Eins anfangender Nummer anzuschreiben.
- 2) Die Einnahmen am Schlusse jeden Tages werden mit den übrigen Einnahmen an indirekten Abgaben in die Massenbücher übernommen und es wird demnächst das Einnahme-Journal monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Quartal-Schlusse summiert. Die Summen aller 4 Quartale werden beim Abschluß des Einnahme-Journals wiederholt und aufgerechnet. Die in dieser Weise dargestellte Einnahme des Erntejahres muß mit dem Betrage in den Spalten 11 und 14 der General-Rescapitulation für das abgeschlossene Anmelde-Register übereinstimmen.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuz älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben den 31. August 1869.)

31. Bekanntmachung,

die Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommenen Hamburgischen und Preussischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats (Gesetzsammlung p. 67.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen königlich Preussischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesamt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli d. J. an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr eingetreten ist.

Greiz, den 31. Juli 1869.

Fürstlich Neuz-Plauische Landesregierung dah.

W. Kunze
i. B.

Bruno Weeg.

32. Regierungs-Verordnung,

die Beschränkung der Creditfristen für Zölle, Salzsteuer und Branntweinsteuer
betreffend.

Aus Anlaß der von dem Bundesrathe des Zollvereins des Norddeutschen Bundes in Bezug auf die Beschränkung der Creditfristen für Zölle, Salzsteuer und Branntweinsteuer gefaßten Beschlüsse wird hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Die vom 1. September 1869 ab zur Bestundung kommenden Zollbeträge sind, insoweit für deren Einzahlung nicht schon eine kürzere Frist bestimmt ist, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu berichtigen.

2.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1870 ab wird die längste Frist, welche Kaufleuten und Fabrikanten zur Berichtigung gestundeter Zollgefälle bewilligt werden darf, auf drei Monate festgesetzt. Die Creditfrist für die einzelnen Zollbeträge beginnt mit dem Anfange desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist, und die Abtragung hat nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den in dieselbe etwa fallenden Jahres- oder Kassenschluß zu erfolgen. Jedenfalls müssen alle vor dem 1. Oktober 1870 creditirten Beträge bis zum 1. Januar 1871 baar eingezahlt werden.

3.

Die Creditirung der Salzsteuer wird von jetzt ab gleichfalls auf einen dreimonatlichen Zeitraum beschränkt.

4.

Die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer den Brennereitreibenden bewilligt werden darf, wird vom 1. September 1869 an auf sechs Monate bis auf Weiteres festgesetzt, dergestalt, daß der Beginn und Lauf der Creditfrist für die einzelnen Steuerbeträge auf die nach 2 bezichnete Weise zu bemessen ist.

Greiz, den 5. August 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

W. Runge
i. V.

Bruno Herz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben den 16. September 1869.)

33. Bekanntmachung,

die Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J.,
die Besteuerung des Zuckers
betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni dieses Jahres, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesgesetzblatt Nr. 26) werden folgende Bestimmungen einer von dem Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen in Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses festgestellten Anweisung zur Ausführung jenes Bundesgesetzes hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

A n w e i s u n g

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

1.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Rohzucker, für welchen der Zollfuß von 5 Thalern für den Centner durch Zuschläge zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19 oder darüber“ oder auch „über Nr. 19“, sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag, in der Eingang-Declaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beizulegenden Hebesumme eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollfuß von 4 Thalern für den Centner beansprucht, so darf keine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten, öffentlich bekannt zu machendenämter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königberg, Haupt-Zollamt Danzig, Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund, Haupt-Steueramt Breslau, Haupt-Steueramt Magdeburg, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Berlin, Haupt-Steueramt Potsdam, Vereinländisches Haupt-Zollamt Hamburg, Vereinländisches Haupt-Zollamt Lübeck, Haupt-Zollamt Iyhee, Haupt-Zollamt Alenburg, Haupt-Zollamt Oldensen, Haupt-Zollamt Kiel, Vereinländisches Haupt-Zollamt Bremen, Haupt-Zollamt Harburg, Haupt-Zollamt Emden, Haupt-Zollamt Leer, Neben-Zollamt I. Bentheim, Neben-Zollamt I. Neuhaus a. d. Ostr., Haupt-Steueramt Hannover, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln, Haupt-Steueramt Uerbingen, Haupt-Steueramt Wesel, Haupt-Steueramt Duisburg,

außerdem

im Großherzogthum Luxemburg:

das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Auzh a. W., Haupt-Zollamt Passau, Neben-Zollamt I. a. V. Salzburg, Neben-Zollamt I. a. V. Kufstein, Haupt-Zollamt Lindau, Neben-Zollamt I. Schaidt, Haupt-Zollamt München, Haupt-Zollamt Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau, Haupt-Zollamt Leipzig, Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim, Haupt-Zollamt Rast, Haupt-Zollamt Schusterinsel, Haupt-Zollamt Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz, Haupt-Zollamt Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin, Haupt-Steueramt Rostock, Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel, Haupt-Zollamt Brake, Haupt-Zollamt Delmenhorst, Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig, Steueramt Wolfenbüttel, Steueramt Holzmünden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

I. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau, Zollabfertigungsstelle Wallwischhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thirn. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controlle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangssamt die Befugniß zur Begleitscheinausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controlle in das Ausland zurückzuschaffen.

In Betreff der Controlle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Brauntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. 4.

2.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuerergütung kann, bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, über die nachstehend bezeichneten Kenten erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund, Haupt-Steueramt Breslau, Haupt-Steueramt Gorküß, Haupt-Steueramt Halle, Haupt-Steueramt Magdeburg, Haupt-Steueramt für die ausländischen Gegenstände Berlin, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg, Haupt-Zollamt Kiel, Haupt-Zollamt Rendsburg, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Köln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg, Haupt-Zollamt Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau, Haupt-Zollamt Leipzig, Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock, Neben-Zollamt I. Wismar.

II. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau, Zollabfertigungsstelle Wallwischhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuerergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden B.

Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampmelis über 98 Prozent Zuckergehalt“,

oder

„blonder Rohzucker über 88 Prozent“,

oder

„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt.“

Greiz, den 3. September 1869.

Königlich Preussische Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Erund. Wuz.

B e s t i m m u n g e n

über

die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei
zugelassen ist.

- 1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.
 - 2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und $\frac{1}{2}$ Prozent Engländer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.
Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Beteiligten zu liefern.
 - 3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Beteiligten die Melasse im Ansaßverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
 - 4) Der erteilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
 - 5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.
-

Unterszeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kolligahl nachstehend deklarirten Zucker über das Amt zu mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen, und niederkulegen, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfalligen Bescheinigung die angeordnete Steuerbegünstigung zu gewähren.

Angabe der Versender.							Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes.				
Saufende Nummer.	Der einzelnen Koll			Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckersgehalt desselben.	Der einzelne Koll			Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1. die Anwendung des Tarolages von 2% pEt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht		Zahl und Art.	Gewicht.					
			Brutto.			Netto.	Brutto.			Netto.	
		Str.	Fl.	Str.	Fl.	Str.	Fl.				
1.	2 Fässer	△ 1 △ 2	14 13 Sa.	50	12 11	4 74	78	23	8%	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. besand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.	
						(ab 2 1/4 %)	23	18 1/2		2. Der Gütermagen ist verschlossen.	
2.	1 Kiste	△ 3	12	50	11	34	18 1/2	Heberhaart	gestoßener Brodzucker über 98 pEt. Polarisation	gang trockener und gang weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt.	
									(3) drei Koll		
									(Bierunbreißig Str. acht Pfund.)		
1.	100 Säcke	RAY 1/100 2.	2	2	2	2	2	2	2	0%	Reiblicher Rübenroh-zucker nicht polarisirt.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Daß die oben bezeichneten Str. Pfd. Zucker in über die Grenze ausgeführt werden, wird hiermit bescheinigt.
 den 18
 (Stempel.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen bescheinigen
Berlin, den 18. Februar 1870.Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
 den 18
 (Unterschriften.)(Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Ober:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag 5 Uhr mit zwei Schöffern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei den Zollvereinsländischen Hauptzollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

~~~~~

### 34. Bekanntmachung,

die Liquidationen der Gemeinden über Militärleistungen betreffend.

---

Nachdem in Gemäßheit des §. 11 der Verlage A. zum Quartierleistungs-Gesetz vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1868 p. 523) die bisher besonders bewirkte Liquidation für Lagerstroh, Heizung und Beleuchtung zu den nach §. 7 genannter Verlage Seitens der Kommunen zu stellenden Wacht- und Arrestlokalen in Wegfall gekommen ist, werden diese Lokale künftig Seitens der Truppen in die auszustellenden Quartierbescheinigungen aufgenommen werden und sind die dafür zu leistenden Entschädigungen von den Kommunen in die auf Grund jener Bescheinigungen aufzustellenden Servisliquidationen ebenfalls mitaufzunehmen, so daß es einer Trennung der Liquidationen über Servis für Unterbringung der Mannschaften und für die Wacht- und Arrestlokale nicht mehr bedarf.

Dies wird unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 17. April v. J. (Gesetzsammlung p. 145) aus Veranlassung einer Mitteilung der Intendantur des Königlich Preussischen IV. Armeecorps zu Magdeburg zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, den 14. September 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.

M. Kunze  
i. B.

Bruno Mey.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

### N<sup>o</sup>. 12.

(Ausgegeben den 2. October 1869.)

#### 35. Landesherrliche Verordnung

zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen, da die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hinsichtlich der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Tit. III. am 1. Januar 1870, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen bereits am 1. October 1869 in Kraft treten wird, bezüglich der, der Regelung der einzelnen Bundesstaaten überlassenen Kompetenzverhältnisse, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags, Folgendes:

Zu den §§. 16 bis 25, 30, 32, 34, 49, 51, 53, 58 Abj. 2, 62.

#### Art. I.

1. Die zuständigen Behörden zu Entscheidung der in den angezogenen §§. des Bundesgesetzes erwähnten Angelegenheiten sind für die erste Instanz die in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zu bildende Commission für Gewerbesachen, für die zweite Instanz Unsere Landesregierung.
2. Die Commission für Gewerbesachen wird gebildet von dem Vorstande Unseres Landrathsamtes, als Vorsitzenden,  
und  
vier von Uns jedesmal auf 3 Jahre zu ernennenden Beisitzern. Unter letzteren sollen mindestens ein verfassungsmäßig geprüfter Rechtskundiger und mindestens ein Angehöriger des Handels- und Gewerbestandes sich befinden.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Zahl der Beisitzer von Uns im Voraus bestimmt. Die Beisitzer werden bei Unserer Landesregierung in Pflicht genommen.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Nur Begehdelder werden denjenigen, welche nicht am Sitz der Commission wohnen, mit einem Thaler für die Reise der Entfernung ihres Wohnortes vom Sitz der Commission aus der Landeskasse vergütet.

3. Die Commission für Gewerbefachen tritt auf Einladung des Vorsitzenden ev. dessen Stellvertreters zusammen, so oft die derselben übertragenen Geschäfte es erfordern.

Es muß an sämtliche Mitglieder die Einladung ergehen. Zu Fassung gültiger Beschlüsse genügt jedoch die Anwesenheit und Mitwirkung von 3 Mitgliedern.

Es entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

4. Neben den ordentlichen Beisitzern der Commission werden noch 2 Stellvertretende Beisitzer von Uns ernannt. Diese sind zu den Verhandlungen nur dann zuzuziehen, wenn nicht mindestens drei ordentliche Mitglieder der Verhandlung beiwohnen können.

#### Art. II.

Zur Erläuterung und Ergänzung der für das Verfahren im Allgemeinen maßgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Der Vorsitzende der Commission für Gewerbefachen bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benützung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schluß der Instruction macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achtägigen Frist zu stellen.

2. Die Entscheidung der Commission erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der gegebenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.

3. Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung Rekurs eingewendet (§ 20 des Bundesgesetzes) so ist der Gegentheil unter Zufertigung einer, von dem Rekurrenten mit zu überreichenden Abschrift der Rekursabschrift und der etwaigen Rechtfertigungsabschrift hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einreichung einer Gegenschrift binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zu überlassen.

4. Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten unverweilt an Unsere Regierung einzusenden, welche nach etwaiger Vervollständigung der Instruction ihre mit Gründen versehene Entscheidung an den Vorsitzenden der Commission zur Eröffnung an die Parteien gelangen läßt.

5. Der Vorsitzende der Commission hat die ordnungsmäßige Ausführung der gegebenen Entscheidung wahrzunehmen.

#### Zu §. 33.

#### Art. III.

Die zuständigen Behörden zur Entscheidung der im vorgebachten §. erwähnten Anträge (Erlaubniß zur Schank- und Gastwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus) sind

für die erste Instanz, bezüglich des flachen Landes die Commission für Gewerbesachen, bezüglich der Städte der betr. Stadtrath,  
für die zweite Instanz unsere Landesregierung.

Für das Verfahren gelten die obigen Vorschriften. Die Stadträthe haben in dergleichen Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu entscheiden und es ist die Anwesenheit und Mitwirkung von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Der Vorsitzende des Stadtraths hat in diesen Fällen die gleichen Befugnisse und Pflichten, wie solche in Art. II. dem Vorsitzenden der Commission überwiesen sind.

Zu den §§. 15 Abs. 2, 35, 37, 43, 58 Abs. 1.

#### Art. IV.

Die Verfassung und Unteriarung des in den angezogenen §§. gedachten Gewerbebetriebs geschieht durch den Gemeindevorstand und ein etwaiger Rekurs dagegen geht an die Commission für Gewerbesachen.

Die Erörterung und Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch die Behörden Amtshalber. Für das Verfahren und die Entscheidung gelten, neben den Bestimmungen in den §§. 20 und 21 des Bundesgesetzes, in der Rekursinstanz die unter Art. II. dieser Verordnung für die Commission gegebenen Vorschriften.

Zu §. 155.

#### Art. V.

Unter den in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund erwähnten „Gemeindebehörden“, „Ortsbehörden“, „Unterbehörden“, „Ortspolizeibehörden“ ist regelmäßig der Gemeindevorstand — Stadtrath, Ortsrichter, Schulze — zu verstehen. Unter „Polizeibehörde“ (§. 58, 62, 130, 147) ist das kaiserliche Landrathsammt zu verstehen, welches auch zur jederzeitigen Revision der Fabriken (§. 132 des Bundesgesetzes) neben den Ortsbehörden ermächtigt ist.

Wo in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von „einer höheren Verwaltungsbehörde“ die Rede ist, soll darunter in der Regel die Commission für Gewerbesachen verstanden werden. Indes ist der Vorsitzende derselben, der Landrath, beauftragt, im Auftrage derselben nicht nur alle, die Entschliessungen der Commission vorbereitenden und ausführenden Verfügungen zu treffen, sondern auch die Entschliessung in solchen Fällen zu fassen, wo die nachgesuchte Genehmigung im Mangel eines Widerspruchs und sonstigen Bedenkens erteilt werden kann und in dem Bundesgesetze die Beobachtung des in den §§. 20 und 21 geordneten Verfahrens unter allen Umständen nicht vorgeschrieben ist.

In den Fällen der §§. 28, 39, 94, 99, 140, 142 ist unsere Landesregierung zuständig.

Im Uebrigen ist die „zuständige Behörde“ für die Fälle in den §§. 14 alin. 1. und alin. 2 Satz 2, 15, 35, 44 (untere Verwaltungsbehörde) 61, 106

der Gemeindevorstand,

in den §§. 16, 24, 25, 32, 34, 66, 77 (untere Verwaltungsbehörde) 147 a. C.

die Commission für Gewerbesachen,

in §. 30 a. C.

des Physikats,  
in den §§. 65, 70, 80, 128 alin. 3, 133 alin. 1  
Unser Landesregierung,  
in §. 128 alin. 2.

Unser Consistorium.

Die Anzeige wegen Uebernahme der Agentur für eine Feuerversicherungsgesellschaft, sowie wegen Einstellung dieses Geschäfts (§. 14 alin. 2) ist in den Städten bei den Stadträthen, in den Ortschaften des platten Landes bei dem Landrathsamte zu machen. Urkundlich haben Wir dieses Geſetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inſiegel beifügen laſſen.

Greiz, den 27. September 1869.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

W. Kunge. W. Reiz. B. v. Selbern-Griependorf.

### **36. Regierungs-Verordnung,**

vom 28. September 1869, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Zu Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung hierdurch folgendes verordnet:

Zu §. 1 des Bundes-Gesetzes.

Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbeordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbetreibens in erster Reihe maßgebend. Soweit die Vorschriften des bestehenden Rechts damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit sie neben der Gewerbeordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbeordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr besonders hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, bezweckt dagegen nicht, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Diese allgemeinen polizeilichen Vorschriften sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten.

## Zu §. 33.

Die Erlaubniß zum Ausfchenken von Brantwein und zum Kleinhandel mit Brantwein und Spiritus ist von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig zu machen.

## Zu §. 34.

Bzüglich des Handels mit Giften bewendet es bei der Verordnung vom 10. Juni 1859, jedoch mit der Abänderung, daß die erforderliche Erlaubniß nicht mehr von Fürstlicher Landesregierung, sondern von der Commission für Gewerbefachen zu erteilen ist.

## Zu §. 38.

Hinsichtlich der von Erbdicern, Pfandleihern und Grundvermietern zu führenden Bücher, bewendet es bei den Bestimmungen in §. 16 der Ausführungsverordnung vom 28. October 1868 zur Gewerbeordnung vom 27. April 1868. (Ges.-S. v. 1868 S. 568).

## Zu §. 39.

Bei der dormaligen Einrichtung von Kreisbezirken für Schornsteinfeger behält es bis auf Weiteres sein Bewenden.

## Zu §. 63.

Ein Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nicht erforderlich zum Verlaufe oder Ankaufe roher Erzeugnisse der Landwirthschaft und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, zum Verlaufe von Viktualien und Brennmaterialien, sowie der in §. 20 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 28. October 1868 zur Gewerbeordnung vom 27. April 1868 verzeichneten Gegenstände des gemeinen Verbrauchs (Ges.-S. v. 1868 S. 570.)

## Zu §. 80.

Hinsichtlich der Taxen für die Apotheker, ingleichen für approbirte Aerzte u. bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (Ges.-S. v. 1863 S. 66, v. 1868 S. 83, 219, 608, auch v. 1859 S. 136, 149.

## Zu §. 133.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die alsbaldige Ausführung der Bestimmungen in den §§. 128 und 129 des Bundesgesetzes bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde, soll die vollständige Durchführung gedachter Bestimmungen erst mit dem 1. October 1870 eintreten. Bis dahin bleiben die Vorschriften der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Mai 1855, die Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Arbeit in Fabriken und anderen gewerblichen Anstalten betreffend, in Kraft.

Auf neu entstehende gewerbliche Anstalten finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes sofort Anwendung.

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen in den §§. 20, 21 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und in der Landesherrlichen Ver-

ordnung vom 27. d. Mts. über das Verfahren in Gewerbefällen nur in den durch das Bundesgesetz ausdrücklich angegebenen Fällen zur Anwendung zu bringen ist, während es in andern Fällen bei dem bisher beobachteten Verfahren sein Bewenden behält. Dies gilt namentlich in den Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34) oder über die öffentliche Ausstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Corporation (§. 36) zu befinden, oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnlichen Verkehr erzeugt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42). Ebenso ist auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetze erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an jene Formen nicht gebunden.

Greiz, den 28. September 1869.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.**

M. Kunze  
i. V.

Bruno Herz.

### **37. Bekanntmachung,**

**Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes**  
betreffend.

Nachstehend werden die von dem Herrn Bundeskanzler außer mitgetheilten Abänderungen des unterm 30. December 1867 (Gesetzesammlung von 1868 S. 5) veröffentlichten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 30. September 1869.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.**

M. Kunze  
i. V.

Bruno Herz.

## Abänderungen des Reglements

### zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erwähnt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — (Verfordernisse eines Begleitbriefes) — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:
  - „III. Ist der Verschluss des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen.“
2. Die Absätze III und IV des §. 10 — Verschluss — erhalten folgende veränderte Fassung:
  - „III. Bei Paketen mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlässe stets durch Siegelnaht mit Abdruck eines ordentlichen Pechstamps stattzufinden. Bei Paketen ohne Werthdeclaration ist es gestattet, den Verschluss, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.
  - „IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.“
3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII und XI folgende veränderte Fassung:
  - „VII. Die Verendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Anzüge, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Ziermalzeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Anzüge oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradieren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unter-

„Streichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersehen.

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein.“

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt in Absatz II der Schlußsatz:  
 „Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des“ und „abzugeben an“ siehe am Schluß des Absatz VI“

fort.

5. Der Absatz VI desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- „1) recommandirten Sendungen (§. 16)
- „2) Post-Anweisungen (§. 17)
- „3) Depeschen-Anweisungen (§. 18)
- „4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

- „An A. zu erfragen bei B.“
- „An A. abzugeben bei B.“
- „An A. im Hause des B.“
- „An A. wohnhaft bei B.“
- „An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten A. erfolgen.

„Lautet die Adresse:

- „An A. zu Händen des B.“
- „An A. abzugeben an B.“
- „An A. aux soins de B.“
- „An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: An A. per adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.“

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Auftrage  
 v. Philipsborn.

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

### N<sup>o</sup>. 13.

(Ausgegeben den 9. December 1869.)

---

#### 38. Bekanntmachung,

Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.

Die nachstehende Verfügung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. vorigen Monats, betreffend einige Abänderungen des zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erlassenen Reglements vom 11. December 1867, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 9. October 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze  
i. V.

Franz Herr.

---

### Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II des § 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

- II. In die Briefkästen können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwertzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postkellnern und Postfußboten (Beförderern der Votenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.
- III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,  
 rekommandirte Sendungen,  
 Postanweisungen,  
 Sendungen mit Bethödeclaration,  
 Postvorschußsendungen

} im Einzelnen bis zum Werth, beziehungs-  
 weise Postvorschußbeträge von 25 Thalern  
 oder 43¼ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

- IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den befalligen besonderen Bestimmungen.

- V. Die Vertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§ 8 Absatz V), rekommandirten Sendungen (§ 16 Absatz II) und Postanweisungen (§ 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen. Derselben Grundsatz gelten auch im Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19, Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des § 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

## Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

De l b r ü d.

### 39. N a c h t r a g

zur Landesherrlichen Verordnung vom 20. Januar d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften

betreffend.

---

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen nachträglich zu der in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend, unterm 20. Januar d. J. erlassenen Verordnung (Gesetzsammlung S. 5. ff.) was folgt:

Die für „eingetragene Genossenschaften“ anzulegenden Folien in dem Handels- (Genossenschafts-) Register erhalten von jetzt an nur zwei Rubriken.

In die erste, die Ueberschrift „Firma“ führende Rubrik werden die in § 2 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Januar d. J., in die zweite Rubrik, welche die Ueberschrift „Vertreter“ erhält, werden die in § 4 der bezeichneten Ausführungs-Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen bewirkt.

Der § 3 sowie sonstige mit obiger Vorschrift in Widerspruch stehende Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1869 sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diesen Verordnungs-Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Insignel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Greiz, den 27. November 1869.

(L. S.)

**H e i n r i c h XXII.**

W. Kuntze  
i. B.



# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 14.

(Ausgegeben den 30. December 1869.)

#### 40. Landesherrliche Verordnung, Abänderungen in der Stadtordnung für Greiz betreffend.

Wir **Heinrich der Zweie und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Stadtrath alhier, in Einverständnisse mit den Gemeindevertretern, auf Aenderung der hiesigen Stadtordnung in einigen, die Zusammenlegung des Ratheskollegiums und die bezüglichlichen Dienstverhältnisse betreffenden Punkten angetragen hat und Wir auf erstatteten Vortrag hierzu Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt haben: So verordnen Wir kraft statutarischer Bestimmung das Folgende:

1.

Die Stellen des Stadtschreibers und des besoldeten Rathsaassessors (§. 159 ff. der Stadtordnung) werden aufgehoben. Es wird dagegen noch eine weitere unbesoldete Rathsaassessor, und zwar als erste Stelle nach der des Bürgermeisters, errichtet und ein rechtskundiger Rathsaaktuar angestellt.

2.

Der erste Rathsaassessor ist Vertreter des Bürgermeisters in Verbindungsfällen (§. 160 der Stadtordnung) auch Mitglied und Vorsicher der zweiten städtischen Deputation (§. 183, 185).

Die Wahl desselben erfolgt besonders, getrennt von der der andern Rathsaessoren. Uebrigens sind hinsichtlich der Wählbarkeit, der Ablehnung des Amtes, der Wahl und deren Bestätigung, der allgemeinen Befugnisse und Dienstpflichten und der Amtsdauer die nach der Stadtordnung für unbesoldete Rathsaessoren überhaupt geltenden Bestimmungen maßgebend §. 68, 79 f. 165 f. 171 ff.).

Das in §. 92 der Stadtordnung dem Stadtrathe eingeräumte Recht, die aus den unbesoldeten Rathsmännern ernannten Deputationsmitglieder jederzeit durch andere zu ersetzen, findet auch auf den ersten Rathsaessor Anwendung.

Die Vertretung des Bürgermeisters kommt lediglich dem ersten Rathsaessor zu.

## 3.

Der Rathsaaktuar wird vom Stadtrathe, als dessen Unterbeamter, ohne Mitwirkung der Gemeindevertreter erwählt und mit einer festen Besoldung bis zu fünfhundert Thalern unter Vorbehalt halbjähriger Kündigung angestellt.

Er muß die versaffungsmäßige juristische Prüfung bestanden haben. Siner Bestätigung der Wahl durch Unsere Regierung bedarf es nicht.

Der Rathsaaktuar ist Protokollant, und Archivar des Stadtraths. Er hat nach Maßgabe der von letzterem ihm zu ertheilenden Instruction die Kanzleigeschäfte zu besorgen und zu leiten, auch auf Verlangen seine gutachtliche Ansicht über jeden der Berathung unterliegenden Gegenstand dem Stadtrathe mitzutheilen.

Die Ausübung der advocatorischen Praxis ist ihm nicht gestattet.

## 4.

Die Handhabung der städtischen Polizei, soweit solche zeitlich noch dem Stadtschreiber oblag, kommt dem Bürgermeister zu.

## 5.

Die bisher dem Stadtschreiber obgelegenen Geschäfte als Vorsteher und Mitglied der fünften städtischen Deputation werden einem vom Stadtrath zu bestimmenden unbesoldeten Rathsaessor übertragen.

Die Bestimmung in Abt. 5 § 185 der Stadtordnung kommt in Wegfall, nachdem der Landbaumeister auf sein Ansuchen der ihm übertragenen besondern Dienstobliegenheiten in Ansehung des städtischen Bauwesens entzogen worden ist.

Artkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beibrucken lassen.

Greiz, den 10. December 1869.

(L. S.)

Heinrich XXII.

R. Runge  
i. B.

#### 41. **V e r o r d n u n g,**

die Regelung der Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung  
der Einquartierung

betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer  
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen zur Ausführung der Bestimmung in §. 7 n. 2 des Gesetzes des Norddeutschen  
Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-  
zustandes, vom 25. Juni 1868, was folgt:

Für die Ortshaften des sachsen Landes hat das Landrathamt alhier die Grundsätze  
und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung zu regeln.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und Unser  
kürftliches Inseigel beidrücken lassen.

So geschehen und gegeben Greiz, am 20. December 1869.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

M. Kunze  
i. B.

#### 42. **Regierungs-Verordnung,**

die Publikation einer homöopathischen Apotheker-Laxe

betreffend.

Zu Beseitigung bestehender Ungleichheiten in der Preisbestimmung für die in öffent-  
lichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arznei-  
formen und im Anschluß an §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 wird  
mit Sorennissimi Höchster Genehmigung die nachstehende, unterm 5. August d. J. im  
Königreich Preußen eingeführte Laxe für homöopathische Arznei-Verordnungen mit dem

Vermerken bekannt gemacht, daß solche für das hiesige Fürstenthum vom 1. Februar 1870 ab in Kraft tritt.

Greiz, den 21. December 1869.

## Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze  
i. B.

Bruno Herz

## T a g e

### für homöopathische Arznei-Verordnungen.

- 1) Urtincturen oder Esenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:
 

|                                                              |              |
|--------------------------------------------------------------|--------------|
| Arnica, Calendula, Helianthus, Symphytum, Thuja, Urtica etc. |              |
| 30 Gramm (30 <sub>m</sub> )                                  | 4 Sgr.       |
| 60 " (60 <sub>m</sub> )                                      | 7 Sgr. 6 Pf. |
| 90 " (90 <sub>m</sub> )                                      | 10 Sgr.      |
- 2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch mit Ausnahme der aus besonders theuren Drogen, z. B. Ambru, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:
 

|                           |              |
|---------------------------|--------------|
| 5 Gramm (5 <sub>m</sub> ) | 1 Sgr. 8 Pf. |
| 15 " (15 <sub>m</sub> )   | 5 Sgr.       |
| 30 " (30 <sub>m</sub> )   | 8 Sgr.       |
- 3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Drogen bereiteten:
 

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| bis incl. 4 Gramm (4 <sub>m</sub> ) | 2 Sgr. 6 Pf. |
| " " 6 " (6 <sub>m</sub> )           | 3 Sgr.       |
| " " 10 " (10 <sub>m</sub> )         | 4 Sgr.       |
| " " 15 " (15 <sub>m</sub> )         | 5 Sgr.       |
| " " 30 " (30 <sub>m</sub> )         | 7 Sgr. 6 Pf. |
| " " 60 " (60 <sub>m</sub> )         | 10 Sgr.      |
- 4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Drogen bereiteten:
 

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| bis incl. 2 Gramm (2 <sub>m</sub> ) | 1 Sgr. 6 Pf.  |
| " " 4 " (4 <sub>m</sub> )           | 3 Sgr.        |
| " " 6 " (6 <sub>m</sub> )           | 4 Sgr.        |
| " " 8 " (8 <sub>m</sub> )           | 5 Sgr.        |
| " " 15 " (15 <sub>m</sub> )         | 7 Sgr. 6 Pf.  |
| " " 30 " (30 <sub>m</sub> )         | 10 Sgr.       |
| " " 60 " (60 <sub>m</sub> )         | 17 Sgr. 6 Pf. |

- 5) **Streuflüssigkeiten** werden wie **Verreibungen** berechnet.  
*Anmerkung.* Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verbümmungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzierung incl., um die Hälfte höher angesetzt.
- 6) **Solutionen** aus **Urtincturen** oder **Verdünnungen** und einem **Behälter** bereitet:  
 bis 30,0 Gramm 3 Sgr. 6 Pf.  
 " 120,0 " 5 Sgr.  
 " 180,0 " 6 Sgr.
- 7) **Gemeigte**, nicht **dividirte** oder **dispensirte Pulver** werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten **Pulverpotenzen** nach den obengenannten Preisen, der **Rückzucker** und das **Mengen** nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.
- 8) **Dispensirte** oder **dividirte Pulver.**  
 1 Pulver 1 Sgr.  
 2 " 1½ Sgr.  
 3 " 2 Sgr.  
 u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.
- 9) **Aqua destillata**, methodo homoeopathica parata: 30 Gramm 8 Pf.  
**Saccharum**, methodo homoeopathica praeparatum: 30 Gramm 4 Sgr.  
**Spiritus vini**, methodo homoeopathica paratus: 30 Gramm 2 Sgr.
- 10) **Arbeiten:** Mengen von nicht **dividirten** oder **dispensirten Pulvern:**  
 bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.  
 für jede weitere . 30 " 4 Pf  
**Dispensiren** von einzelnen Pulvern (sogenannte **Schreinpulver**) für jedes Pulver incl. **Papierkapfel** 6 Pf.
- 11) **Gefäße:**  
 a. **Convolute** bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.  
 über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ Sgr.  
 über 24 Stück . . . . . 2½ Sgr.  
 b. **Starke weiße Gläser:**  
 bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.  
 " " " " " 100 " " 1 Sgr. 9 Pf.  
 " " " " " 200 " " 2 Sgr. 3 Pf.  
 " " " " " 300 " " 3 Sgr.  
 c. **Cylindergläschen:** pro Stück 2¼ Sgr.

### 43. Bekanntmachung,

die Abänderung des §. 20 der Telegraphenordnung vom December 1868  
betreffend.

Zür die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

#### „§. 20.

Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Mehuse Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabs-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Anstalten bekannt sind.

Zür die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagtaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.“

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommendations-Gebühr und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als reCOMMANDIRTER Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben.“

Dies wird auf Antrag des Herrn Bundeskanzlers andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 23. December 1869.

Königlich Sächsische Landesregierung das.

W. Kunze  
i. B.

Bruno Weg.

#### 44. Bekanntmachung,

die Abänderungen der Arzneitaxe für das Jahr 1870  
betreffend.

Nach der mittelst Publikandum d. d. Berlin, 2. December 1869 erschienenen, für die hiesigen Apotheker maßgebenden revidirten Königlich Preussischen Arzneitaxe für das Jahr 1870 sind in Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen eingetretenen Veränderungen verschiedene Abänderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel eingetreten, welche mit dem 1. Januar l. J. auch für das hiesige Fürstenthum in Kraft treten, während die bezüglich des Rabatts in der hiesigen Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 enthaltenen Bestimmungen wie zeither in Geltung bleiben.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der cit. Apothekerordnung und unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 24. December 1869.

Königlich Sächsische Landesregierung das.

W. Kunze  
i. B.

Bruno Weg.

## 45 Verordnung,

die geschäftliche Behandlung der Postsendungen bei den Staatsbehörden  
betreffend.

In Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. J. (§. 141 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869) fällt vom 1. Januar 1870 ab die Portofreiheit in allen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes hinweg, soweit dieselbe nicht, wie in Bundesdienssachen, für Sendungen an den Reichstag und von demselben, ferner in Militair- und Bundesmarine, sowie in Zollvereinsangelegenheiten nach §§. 2, 4, 5 und 12 des gedachten Gesetzes, resp. nach Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 noch ferner fortbesteht. Mit Rücksicht hierauf wird für die künftige Behandlung der Postsendungen bei den künftlichen Staatsbehörden Folgendes verordnet und zur Nachachtung bekannt gemacht:

### 1.

Alle portopflichtigen Postsendungen zwischen inländischen Staatsbehörden (einschließlich der einzelnen, eine Behörde repräsentirenden Staatsbeamten) sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von den gedachten Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben

a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder

b. in einer Rechtsangelegenheit ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen von Staatsbehörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen und, sofern es sich um Dienstbriefe (Dienstschreiben) handelt, zu Vermeidung des Aufschlagsports mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstfache“ zu versehen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der ausfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falls von dem Geldebetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen. Bezüglich des Verkehrs mit auswärtigen Behörden wird nach Befinden besondere Bestimmung getroffen werden.

### 2.

Alle Briefe und sonstige Postsendungen, welche von Gemeindebehörden, Corporationen, Stiftungen oder von Privatpersonen an künftliche Staatsbehörden gerichtet werden, sind zu frankiren.

Sollten dergleichen Sendungen unfrankirt eingeheh, so sind solche von der adressirten Behörde in der Regel zurückzuweisen. Im Falle der Annahme hat die Behörde in Gemäßheit der durch §. 39 x. des Postreglements (Verf.-S. v. 1868 S. 37) ihr zustehenden Befugniß, nach gehöhrer Eröffnung das Couvert an die Abgabe-Poststelle

zurückzugeben, um das Porto von dem hierbei genügend zu bezeichnenden Abender nachträglich einzuziehen.

## 3.

Den Gemeindebehörden bleibt nachgelassen, die Portis für solche Sendungen an kaiserliche Staatsbehörden oder Beamte, welche Landtagewahlen oder allgemeine statistische Erhebungen betreffen, ingleichen für Berichte, mit welchen eine von einer Staatsbehörde im Interesse des Staatsdienstes verlangte Auskunft ertheilt wird, von der Staatskasse zu reklamiren. In diesem Behufe haben die Gemeindebehörden die ihnen in Fällen der gedachten Art erwachsenen Portoverläge einzeln unter Angabe der Staatsbehörde, an welche die betreffende Sendung gerichtet ist und des Gegenstandes in ein Verzeichniß einzutragen und letzteres am Schlusse jeden Jahres bei kaiserlicher Regierung einzutreichen.

In gleicher Weise soll den Pfarrämtern resp. Kirchen- und Schulvorständen das Porto für Sendungen, welche allgemeine statistische Erhebungen im Gebiete des Kirchen- und Schulwesens betreffen, sowie für Berichte, welche dieselben auf Verlangen der Oberbehörde im Interesse des allgemeinen Kirchen- und Schuldienstes erstatten, resituirt werden. Die Verlagsverzeichnisse sind alljährlich bei dem kaiserlichen Consistorium einzureichen.

## 4.

Die Portozahlungen für unfrankirt eingehende Sendungen auswärtiger Behörden sind von der empfangenden Staatsbehörde wie zehrer unter dem Verwaltungsaufwande resp. unter den Verlägen zu verrechnen und bezogenlich einzubringen.

## 5.

Die Portobeträge für alle abgehenden Sendungen der Staatsbehörden sind bis auf Weiteres bei den Postanstalten zu continiren.

Das Nähere über Einrichtung und Benützung der Contobücher und die Anweisung der von den Postanstalten kreditirten Beträge wird im Instruktionenwege angeordnet.

## 6.

Die Staatsbehörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und es wird deshalb noch weitere Instruktion vorbehalten.

Ergenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Wreig, den 24. December 1869.

Kaiserlich Preußisch-Brandenburgische Landesregierung daselbst.

W. Kunze  
i. W.

#### 46. Bekanntmachung, die Feststellung und Untersuchung der Wechselstempel-Hinterziehung betreffend.

Unter Hinweisung auf das in Nr. 21 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes von diesem Jahre bekannt gemachte Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, welches vom 1. Januar 1870 an in Kraft tritt, und auf die in Nr. 39 desselben Blattes erschienenen Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. December 1869 zur Ausführung des gedachten Gesetzes und betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., wird andurch weiter zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da nach §. 18 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafen u. s. w. die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das hiesige Fürstenthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 §§. 35 ff. die Untersuchung wegen Wechselstempelhinterziehungen, soweit und so lange sie nicht nach den Bestimmungen in §. 34 desselben Gesetzes vor die Gerichte gehört, in dem Verwaltungswege von der Bezirks-Steuerstelle für die indirekte Steuern — den Steuerämtern hier und zu Zeulenroda, sowie der Steuerreceptur zu Burgl — geführt: und die Entscheidung in der ersten Instanz steht dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu.

Die nach §. 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 zur Ueberwachung der Wechselstempelhinterziehungen verpflichteten Behörden und Beamten haben daher die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz bei dem Steueramte resp. der Steuerreceptur des betreffenden Bezirkes zur Anzeige zu bringen.

Weiz, den 28. December 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunge  
i. V.

Bruno Herz.

**47. Bekanntmachung,**  
**die Ausführung des Vereins-Zollgesetzes**  
 betreffend.

Von dem Bundesrathe des Zollvereins sind zur Ausführung des Vereins-zollgesetzes vom 1. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt S. 317 ff.) auf Grund des §. 167 vgl. mit den §§. 58, 73 und 106 dieses Gesetzes

- eine Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes,
- ein Niederlage-Regulativ,
- ein Begleitchein-Regulativ,
- ein Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-transportes auf den Eisenbahnen

mit der Maßgabe festgestellt worden, daß die gedachte Anweisung mit dem 1. Januar 1870, die bezeichneten Regulative aber mit dem 1. Februar 1870 in Kraft treten.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die vorstehend erwähnte Anweisung, sowie die bezeichneten Regulative durch das „Amtsblatt des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins“ werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weich, den 29. December 1869.

**Fürstlich Reuß-Plaulsche Landesregierung das.**

W. Kunze  
i. B.

Bruno Mey.